



## Wortprotokoll der 101. Sitzung

### Finanzausschuss

Berlin, den 7. Oktober 2024, 13:30 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus  
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

## Öffentliche Anhörung

### Einziger Tagesordnungspunkt

### Seite 5

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs  
(Steuerfortentwicklungsgeetz – SteFeG)**

**BT-Drucksache 20/12778**

**Federführend:**  
Finanzausschuss

**Mitberatend:**  
Rechtsausschuss  
Wirtschaftsausschuss  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Ausschuss für Gesundheit  
Verkehrsausschuss  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**  
Abg. Olav Gutting [CDU/CSU]  
Abg. Michael Schrödinger [SPD]



b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024**

**BT-Drucksache 20/12783.**

**Federführend:**

Finanzausschuss

**Mitberatend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Olav Gutting [CDU/CSU]

Abg. Sascha Müller [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der hybriden Sitzung**

<b>Fraktion/Gruppe</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
SPD	Daldrup, Bernhard Marvi, Parsa Schraps, Johannes Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brehm, Sebastian Brodesser, Dr. Carsten Güntzler, Fritz Gutting, Olav Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tebroke, Dr. Hermann-Josef Tillmann, Antje Wittmann, Mechthilde	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Grützmacher, Sabine Müller, Sascha	
FDP	Herbrand, Markus Mansmann, Till Mordhorst, Maximilian Schulz, Anja	
AfD	Glaser, Albrecht	
Die Linke	Görke, Christian	
BSW		



**Teilnehmende Sachverständige:**

**Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e. V.**  
Diefenbach-Trommer, Stefan

**Arbeitnehmerkammer Bremen**  
Sieling, Dr. Carsten

**Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.**  
Karbe-Geßler, Daniela  
Warneke, Matthias

**Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.**  
Wünnemann, Dr. Monika

**Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.**  
Rauhöft, Uwe

**Deutscher Familienverband e. V.**  
Zeh, Dr. Klaus  
Emmelmann, Iris

**Deutscher Steuerberaterverband e. V.**  
Mein, Sylvia

**Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.**  
Dittmann, Kai

**Handelsverband Deutschland – HDE e. V.**  
Brügelmann, Ralph

**Rietzler, Dr. Katja**  
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung

**Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.**  
Michelsen, Dr. Claus

**Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände**  
Zimmermann, Uwe



Beginn der Sitzung: 13:31 Uhr

### **Einziger Tagesordnungspunkt**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgegesetz – SteFeG)**

**BT-Drucksache 20/12778**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024**

**BT-Drucksache 20/12783**

Der **Vorsitzende**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgegesetz) auf Drucksache 20/12778 sowie der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“ auf Drucksache 20/12783.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Außerdem wurden zu dem Gesetzentwurf vier Entwürfe von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen verteilt. Auch diese Änderungsanträge werden Gegenstand der Anhörung sein.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirektor Dr. Weith, Herrn Ministerialrat Hörster und Herrn Ministerialrat Wulfmeyer begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis circa 13:30 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden:

Die vereinbarte Gesamtzeit wird in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. Die Anzahl der Einheiten richtet sich nach der Größe der Fraktionen im Bundestag. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe „Die Linke“ erhalten ein Zeitfenster von fünf Minuten. In diesem Zeitraum von fünf Minuten müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 4 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.



Da die Bildübertragung ins Internet an die Nutzung des Mikrofons gekoppelt ist, bitte ich Sie, Ihr Mikrofon nicht bereits vor dem Redebeitrag zu verwenden.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Dann möchte ich zu den Sachverständigen noch bekannt geben, dass Herr Zimmermann vom Bundesverband der Kommunalen Spitzenverbände mit anwesend ist. Er ist auf der Liste, die Sie alle erhalten haben, nicht enthalten. Der Bundesverband der Kommunalen Spitzenverbände kann aber ohne weitere Beschlüsse immer teilnehmen.

Dann beginnen wir mit der Anhörung mit der Fraktion der SPD, Kollege Schrödi, bitte.

**Abg. Michael Schrödi (SPD):** Danke schön, sehr geehrter Herr Vorsitzender und vielen Dank an alle Sachverständige, dass Sie heute hier bei uns sind und uns Rede und Antwort stehen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Dr. Rietzler vom Institut für Markenökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung. Ich hätte einige Fragen zu den Anhebungen des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und zu der Rechtsverschiebung in der Einkommensteuer, woraus letztlich Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Wie verändert sich die Einkommensteuerbelastung für geringe, mittlere und höhere Einkommen durch diese geplanten Änderungen? Wie werden die verschiedenen Einkommensgruppen entlastet, speziell durch die Verschiebung der übrigen Eckwerte im Einkommensteuertarif? Welche Gruppen profitieren hier im Verhältnis zu ihren Bruttoeinkommen am stärksten? Wie würden sich die Belastungen und Entlastungen unter Einbeziehung der Änderungen bei den Sozialabgaben verschieben, und durch welche Maßnahmen könnten speziell untere und mittlere Einkommen entlastet werden?

**Der Vorsitzende:** Bitte, Frau Dr. Rietzler.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung): Ich schicke mal einiges voraus.

Wenn man den Steuertarif relativ zu dem zu versteuernden Einkommen betrachtet, läuft in der Planung für die Jahre 2025 und 2026 auf den ersten Blick einiges ziemlich glatt. Aus meiner Sicht muss man aber das Zusammenspiel aus Steuern und Sozialbeiträgen betrachten.

Laut der Gemeinschaftsdiagnose von fünf deutschen und zwei österreichischen Instituten werden sich die Sozialbeiträge in den kommenden beiden Jahren deutlich erhöhen. Es ist somit zwar richtig, dass Haushalte durch die erhöhten Steuerabzüge in der Breite entlastet werden, jedoch wird diese Entlastung durch die Beitragsatzserhöhung in der Sozialversicherung in einem erheblichen Umfang wieder ausgeglichen.

Als weiterer Aspekt kommt die starke Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen hinzu, welche ich aber nicht für sonderlich problematisch halte. Diese erscheint im Vorjahresvergleich zwar als eine Mehrbelastung am oberen Ende, doch wenn man diese Frage seit 2021 betrachtet, stellt die Erhöhung lediglich einen Ausgleich von den Entwicklungen der Vorjahre dar.

Es ist grundsätzlich sehr sinnvoll, das Ganze seit dem Zeitpunkt vor der großen Inflation, also ab dem Jahr 2021 zu betrachten. Dort sieht man am unteren Ende immer noch Entlastungseffekte aufgrund der ausgeweiteten Gleitzone. Am oberen Ende haben die Menschen mit den höheren Einkommen sehr lange davon profitiert, dass die Beitragsbemessungsgrenzen unterdurchschnittlich nach oben verschoben wurden. Deswegen würde ich behaupten, dass die Musik bei den Sozialversicherungen spielt.

Wenn man das nun insgesamt betrachtet, hat man einen Mehrbelastungseffekt – am ehesten in der Mitte der Einkommensverteilung und insbesondere bei den Familien.

**Der Vorsitzende:** Gibt es noch Nachfragen?

**Abg. Michael Schrödi (SPD):** Ja: Mit welchen Maßnahmen könnten untere und mittlere Einkommen speziell entlastet werden?

**Sve Dr. Katja Rietzler** (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung): Eine Möglichkeit sind Maßnahmen in Bezug auf das Kindergeld.



In den Jahren 2020 bis 2022 wurde ein zusätzlicher Kinderbonus gezahlt, welcher auf den Kinderfreibetrag angerechnet wurde und somit wie eine Anhebung des Kindergeldes zu betrachten war. Am Kindergeld ist zu erkennen, dass es sehr viel weniger gestiegen ist als die Preise und Löhne. Und selbst wenn man das außer Acht lässt, existiert hier noch eine Lücke.

Ein weiterer Punkt ist die adäquate Finanzierung versicherungsfreier Leistungen in den Sozialversicherungen. Das würde es uns erlauben, auf die Beitragssatzerhöhungen in diesem Umfang zu verzichten.

**Der Vorsitzende:** Für die Fraktion der CDU/CSU, Frau Kollegin Tillmann, bitte.

**Abg. Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke und auch von mir einen schönen guten Tag.

Die Bundesregierung versucht, Menschen auf unterschiedlichen Wegen dazu zu bringen, mehr zu arbeiten, überhaupt eine Arbeit aufzunehmen oder von der Teilzeit in die Vollzeit zu wechseln. Eine dieser Maßnahmen ist die Teilzeit-Aufstockungsprämie. Diese wurde als Änderungsantrag zu diesem Gesetz noch nachgereicht.

Ich würde daher gerne Frau Mein fragen, was Sie davon halten. Dabei bitte ich Sie, die folgenden Aspekte besonders zu berücksichtigen:

Das Modell der Teilzeit betrifft statistisch gesehen vorwiegend Frauen. Frauen gehen häufig in Teilzeit, weil sie Kinder bekommen. Aber wie verhält sich die Regelung, wenn Frauen schwanger werden? Entweder werden sie schwanger und gehen dann wieder in den Arbeitsmarkt. Meines Erachtens konterkarieren wir dann den Ansatz, weil die Frauen dann nur noch in Teilzeit in den Arbeitsmarkt gehen, um sich eine Aufstockung extra bezahlen zu lassen. Oder, wenn sie innerhalb der 24-monatigen Bindung der vorgeschlagenen Regelung schwanger werden, schaffen sie es nicht, 24 Monate zu arbeiten. Dann werden sie vom Staat damit „belohnt“, die Prämie wieder zurückzahlen zu müssen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns dazu Ihre Meinung sagen.

**Der Vorsitzende:** Bitte, Frau Mein.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wir haben den Änderungsantrag leider erst am Freitag bekommen, weshalb ich hier nur eine erste Einschätzung geben kann.

Wenn man die Maßnahme betrachtet, kommen sofort grundlegende Zweifel auf. Dabei muss man zwei Seiten betrachten: die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite.

Bei der Arbeitgeberseite müssen wir feststellen, dass dieser erst einmal etwas an die Teilzeitarbeitnehmer leisten muss, damit diesen die Prämienbegünstigung, also die Steuerfreiheit der Prämie, zugutekommen kann. Die meisten Arbeitgeber haben allerdings kein Geld übrig, um es an die Arbeitnehmer auszukehren. Und selbst wenn sie das tun, bleibt zu hoffen, dass es sich dabei um eine dauerhafte Lohnerhöhung handelt, um Anerkennung für die Leistung des Arbeitnehmers zu zeigen. Die Frage ist also, wie viele Arbeitgeber von diesem Instrument Gebrauch machen werden.

Auf der Arbeitnehmerseite stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Steuerbefreiung der Prämierung wirklich ein Mittel sein kann, die Menschen zu mehr Arbeit anzuregen. In der Regel führen nämlich bestimmte Lebensverhältnisse und insbesondere das Thema der Kinderbetreuung dazu, eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Die Menschen arbeiten also nicht in Teilzeit, weil sie das Geld nicht brauchen oder es nicht haben wollen.

Das als Ursachenanalyse reicht aus, um festzustellen, dass die Teilzeitaufstockungsprämie vielleicht nicht die richtige Maßnahme ist. Der Ausbau von Kindergartenplätzen würde eher dafür sorgen, dass insbesondere Frauen von der Teilzeit in die Vollzeit übergehen.

Jetzt möchte mich noch Ihrer Frage hinsichtlich des Mutterschutzes widmen. Natürlich kann es für einen Arbeitnehmer ein Anreiz sein, in die Verhandlungen zu gehen und festzulegen, dass die Betroffenen, wenn sie aus dem Mutterschutz kommen, erst einmal nur in Teilzeit arbeiten. Danach überlegt man, ob daraus noch zusätzlich eine Prämie geschnitten wird, um die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.



Das ist ein Gestaltungsmittel, welches Sie in Kauf nehmen müssen, wenn Sie solche Instrumente einführen.

Umgekehrt stellt die unterjährige Mutterschaftszeit möglicherweise einen rechtlichen Verstoß dar. Das könnte dazu führen, dass eine Steuerbefreiung nicht gewährt wird. Das können wir im Moment jedoch, aufgrund der Kürze des Beurteilungszeitraums, leider noch nicht ganz einschätzen.

Zudem könnte der Betriebsfrieden gefährdet sein, da sich Vollzeitarbeitnehmer natürlich die Frage stellen, warum die Teilzeitkräfte plötzlich eine Prämie erhalten, nur damit sie mehr arbeiten. Dagegen leisten die Vollzeitkräfte Überstunden, welche sie lediglich im Rahmen eines Überstundenabbaus abbummeln können. Das führt zu Reibungen innerhalb der Arbeitnehmerschaft, welche nicht zielführend sind.

**Abg. Antje Tillmann** (CDU/CSU): Eine kurze Nachfrage, die vielleicht jedoch niemand beantworten kann. Wäre dies nicht nur sinnvoll, wenn das nicht nur der gutverdienende Rechtsanwalt, sondern auch die Pflegekräfte und Krankenschwestern kriegen könnten? Das lasse ich aktuell im Gesundheitsausschuss klären, aber wenn es jemand beantworten kann, dann gerne.

**Der Vorsitzende:** Vielleicht später, aber jetzt nicht mehr. Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Grützmacher, bitte.

**Abg. Sabine Grützmacher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte zunächst gerne Antworten von Herrn Dittmann von der Gesellschaft für Freiheitsrechte zum Thema des Gemeinnützkeitsrechts.

Das Abstandsgebot zu politischen Parteien begründet sich in unterschiedlichen Transparenzpflichten. Einige gemeinnützige Körperschaften sind im Lobbyregister aufgeführt und machen öffentliche Angaben. Welche darüberhinausgehenden Transparenz- und Überwachungspflichten würden Sie vorschlagen, um im Gegenzug eine weitergehende politische Betätigung innerhalb eigener Satzungszwecke zu ermöglichen?

Inwieweit sehen Sie gewinnzweckfreien Journalismus bereits im Katalog der gemeinnützigen Zwecke inkludiert und halten Sie eine Erweiterung des Zwecke-Katalogs für geboten?

Wir würden die Abgabenordnung gerne moderner und digitaler machen. Neben eSports ist auch Open Source ein wichtiges Thema. Das ist das Rückgrat unserer digitalen Infrastruktur, welche sich insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen findet und dabei Transparenz und Sicherheit fördert. Diese Entwicklung ist, fast unbemerkt von der Gesellschaft, ein riesiges dauerhaftes Ehrenamtsprojekt. In den USA ist die Entwicklung, Pflege und der Betrieb als 501(c)(3) Organisation gemeinnützig möglich. Dies zeigen uns die Erlang Ecosystem Foundation, die Apache Software Foundation und neuerdings Mastodon. Wäre das auch für uns durch eine Erweiterung des Zwecks „Freifunk“ denkbar und sinnvoll?

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Dittmann.

**Sv Kai Dittmann** (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.): Die Transparenzvorschriften finden ihren Ursprung darin, dass Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen ganz unterschiedliche Funktionen im Staat haben. Das liegt vor allem daran, dass Parteien die Möglichkeit haben, Gesetze zu verändern, die Exekutive zu besetzen und damit mittelbar Macht auszuüben. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind im Grunde erst einmal ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die für eine Sache einstehen. Nun kann man darüber streiten, wie politisch diese Zusammenschlüsse sein dürfen. Ich glaube, dieses Im-Hintergrund-Treten hilft niemandem und erfüllt auch nicht die Anforderungen des Koalitionsvertrags, Rechtssicherheit zu schaffen. Ich glaube, wenn es um politische Betätigung geht, gibt es 200 verschiedene Meinungen. Das heißt, wir wissen es nicht genau.

Gleichzeitig glauben wir, dass die Betätigung im politischen Feld für die Zivilgesellschaft unheimlich wichtig ist. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen haben Angst sich zu betätigen und Stellung zu beziehen. Das führt zu einem Missverständnis der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, sowohl nach dem Europarecht als auch nach dem Grundgesetz.

Die Idee ist also, das Abstandsgebot zu verstärken, indem man Transparenzpflichten erhöht.



Ich glaube aber, dass es wichtiger ist, erst einmal die Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu verstehen. Deswegen sind zusätzliche Transparenzvorgaben wie zum Beispiel eine stärkere Verpflichtung zum Eintrag ins Lobbyregister des Bundes oder der mittlerweile elf Länder, welche ein Lobbyregister haben, vorstellbar. In unserem eigenen Gesetzentwurf haben wir weitere Transparenzpflichten für zivilgesellschaftliche Organisationen vorgeschlagen, welche darüber hinaus sinnvoll sind. Darunter fällt zum Beispiel, dass Spender ab einem Spendenbetrag von 100 000 Euro oder über 20 Prozent der Gesamteinnahmen unabhängig von einer politischen Aktivität genannt werden müssen. Hierbei müssen selbstverständlich die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden.

Nun möchte ich zu Ihrer Frage zum Journalismus kommen. Wenn gewinnzweckfreier Journalismus tatsächlich bereits unter einen aktuellen Zweck des Katalogs fallen würde, würden sich nicht so viele JournalistInnen dafür einsetzen, dass ein eigener Zweck geschaffen wird.

Wenn Menschen hier im Hause der Meinung sind, der gewinnzweckfreie Journalismus sei bereits abgedeckt, dann sehe ich kein Problem darin, dies auch zu verschriftlichen. Sie verlieren dadurch nichts. Sie gewinnen dadurch jedoch Rechtssicherheit für den gemeinwohlorientierten Journalismus. Und ich glaube, das ist ein relativ hoher Gewinn. Gerade auf lokaler Ebene, bei Nischenthemen und in vielen Bereichen, in denen Journalismus unheimlich wichtige Arbeit leistet, wird gemeinnützig gearbeitet. Das bedeutet, es besteht die Möglichkeit, mit geringstem Aufwand Journalistinnen und Journalisten zu stärken.

Ich möchte Sie jedoch vor der Verwendung der Formulierung „parteipolitisch neutral“ warnen. Dies würde beispielsweise die CORRECTIV-Recherchen aus dem Anwendungsbereich ausschließen, welche dann eine großes Problem bei der Veröffentlichung ihrer Recherchen hätten. Eine anderslautende Formulierung finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Bei Open Source besteht auf jeden Fall eine Möglichkeit, dies im Freifunk unterzubringen.

Der Cyber Resilience Act hat hier die Möglichkeit geschaffen, zwischen gemeinwohlorientierten und nicht gemeinwohlorientierten Open-Source-Projekten zu unterscheiden. Es ist nun einfach an der Zeit, dass wir das Ganze ins 21. Jahrhundert führen. Es kann nicht sein, dass wir es nicht schaffen, Unternehmen wie Mastodon, die für unsere nationale Sicherheit – gerade mit Blick auf das Thema Hate-Speech – unheimlich wichtig sind, hier zu halten, weil wir einfach nicht den richtigen Zweck im Gemeinnützigkeitsrecht dafür haben. Das ist ein Gemeinnützigkeitsrecht aus dem letzten Jahrhundert.

Der **Vorsitzende**: Danke. Für die FDP, Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Fragen richten sich an den Bund der Steuerzahler. Und wenn noch Zeit ist, kann auch gerne der Handelsverband Deutschland dazu Stellung nehmen.

Was die Freistellung des Existenzminimums angeht, geben die Gesetzentwürfe zum einen das verfassungsrechtlich Gebotene her. Auf der anderen Seite werden auch die Eckwerte im Tarifverlauf noch einmal angepasst; Stichwort „Abmilderung der kalten Progression“. Viele Menschen sprechen in diesem Zusammenhang gerne von Steuergeschenken oder einer überproportionalen Bevorteilung von besserverdienenden Menschen. Stimmt das?

Dies ist leider eine Entscheidung, welche jedes Jahr aufs Neue getroffen werden muss. Das führt dazu, dass wir uns jedes Jahr mindestens einmal damit befassen müssen. Es gäbe jedoch sicherlich Möglichkeiten, das abzuändern. Einzelne Freibeträge sind seit dem Jahr 1954 nicht mehr angepasst worden. Sehen Sie nicht die Gefahr, dass da ein Stück weit die Fairness der Besteuerung verloren geht? Wäre es nicht möglich, das mit Hilfe eines Tarifes, welcher sich regelmäßig anpasst, zu ändern? Dies kennen wir bereits aus dem Sozialrecht.

Der **Vorsitzende**: Bitte, wer macht es von Ihnen? Herr Warneke.



**Sv Matthias Warneke** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Wir sind zunächst einmal sehr froh, dass der Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2024 noch einmal nachträglich erhöht wird. Für uns ist das sehr wichtig, auch wenn das nur zu einer effektiven Entlastung von etwa 32 Euro pro Steuerzahler führt. Aber es geht letztlich darum, das verfassungsrechtliche Gebot zu berücksichtigen, zumal die Erhöhung des Grundfreibetrags zu einem Sockeleffekt für alle weiteren Erhöhungen in den Folgejahren führt.

Das schließt an den Abbau der kalten Progressionen an. Wir als Verband sind sehr froh, dass dies seit 2016 regelmäßig passiert. Dies wurde in den letzten Jahren durchaus belächelt und abgetan. Für uns ist es aber extrem wichtig, das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Steuerrecht zu wahren.

Es geht darum zu verdeutlichen, dass reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Steuerrecht besteuert wird und eine Abgrenzung zur nominalen, inflationsgetriebenen Leistungsfähigkeit zu schaffen. Das ist das Prinzip des Abbaus der kalten Progression. Die Inflation soll so im Tarif berücksichtigt werden, dass die reale Kaufkraft des Einkommens berücksichtigt wird. Die Grenzsteuerkurve wird abgesenkt, sodass im Folgejahr für ein real unverändertes Jahreseinkommen genau der gleiche Durchschnittssteuersatz gezahlt wird wie für dieses real unveränderte Einkommen des Vorjahres. Gleicher Durchschnittssteuersatz auf nominal gestiegenes Einkommen ist der faire Deal für Arbeitnehmer, eben nicht mehr Einkommensteuer zu zahlen als nötig.

Gleichzeitig partizipiert der Fiskus mit dem gleichen Durchschnittssteuersatz bei nominal gestiegenen Einkommen, sodass ein fairer Deal für beide Seiten entsteht und der Fiskus nicht zum Inflationsgewinner wird. Daher begrüßen wir den Abbau der kalten Progressionen sehr.

Wir möchten Sie weitergehend dazu anregen, einen Tarif auf Rädern in das Einkommenstevergesetz einzuführen, um zu verhindern, dass wir nächstes Jahr erneut hier sitzen und über die gleichen Dinge diskutieren.

Vorreiter sind hier Österreich und die Schweiz, die den Abbau der kalten Progression auf Verordnungs- bzw. auf Verfassungsebene gelöst haben. Zumal dies auch dem Bürokratieabbau und der Transparenzinitiative zuträglich wäre.

Wir haben für das Einkommenstevergesetz einen konkreten Gesetzesvorschlag unterbreitet und würden hier gerne mit Ihnen im Austausch bleiben, um das ab 2026 Realität werden zu lassen.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann für die AfD Kollege Glaser, bitte.

**Abg. Albrecht Glaser** (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Diefenbach-Trommer.

Sie beschreiben ihre eigene Organisation als Allianz für Rechtssicherheit und für selbstlose Beteiligung an der politischen Willensbildung. In Ihrer Stellungnahme zitieren Sie die Koalitionsvereinbarung mit dem Versprechen, eine Transparenzpflicht für größere Organisationen durch eine Reform des Gemeinnützigeitsrechts herzustellen. Nach unserer Ansicht schafft es der Gesetzentwurf nicht, das zu leisten. Wie ist Ihre Wahrnehmung hierzu?

Das Gleiche gilt für Ihre Einlassung zu standardisierten Transparenzpflichten, den Regelungen zur Offenlegung der Spendenstruktur und zur Finanzierung. Das müsste eigentlich trivial sein, ist es jedoch im praktischen Leben nicht. Bezieht der vorliegende Entwurf hierzu Stellung?

Außerdem haben wir versucht herauszufinden, wie hoch die Gehälter der Geschäftsführer beispielsweise von Attac oder CORRECTIV sind. Dabei stellten wir fest, dass es sich dabei durchaus um Spitzengehälter im öffentlichen Bereich handelt. Das gilt für eine ganze Pyramide von Mitarbeitern. Meine Frage an Sie lautet daher: Wie passt das Selbstlosigkeitsprinzip mit den professionellen Funktionären und Mitarbeitern, welche nach professionellen Maßstäben bezahlt werden, zusammen?

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Diefenbach-Trommer.



**Sv Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.): Die Selbstlosigkeit ist ein Prinzip, welches im Gemeinnützigenrechts steht, von Finanzämtern geprüft wird und ausführlich durchgeurteilt ist. Dies gilt insbesondere für die Thematik der verdeckten Gewinnausschüttung über Gehälter. Finanzämter kontrollieren, dass keine überzogenen Gehälter ausgezahlt werden und dass auch auf keine andere Art und Weise an Spender, Angestellte oder andere Personen Geld ausgeschüttet wird. Es ist ein zentrales Prinzip der Gemeinnützigkeit, dass Geld, welches einmal in diesem System ist, dort auch drinbleibt und nicht zu eigenen Interessen ausgeschüttet werden kann.

Zivilgesellschaftliche gemeinnützige Organisationen sind außerdem Profis. Das sind nicht nur Ehrenamtliche und Laien. Auch unter den heute anwesenden Sachverständigen sitzen mindestens vier Personen von gemeinnützigen Organisationen, die professionelle Arbeit leisten und auch dementsprechend bezahlt werden. Diese Löhne werden zum Teil auch offengelegt.

Es gibt zudem Transparenzstandards, die beispielsweise durch die Initiative Transparente Zivilgesellschaft vorgegeben werden. Ich würde mir wünschen, dass sich dem noch mehr Organisationen freiwillig anschließen. Das ist kein großer Aufwand. Gerade die professionellen Organisationen legen dort sehr viel offen. Die kleinen ehrenamtlichen Organisationen haben hierzu oft nicht die Ressourcen. Eine dahingehende Verpflichtung wäre eine weitere Belastung für sie.

Ich glaube, dass zivilgesellschaftliche Organisationen der Gesellschaft guttun. Sie setzen sich mit ihrer professionellen, oft spendenfinanzierten oder auch ehrenamtlichen Arbeit für wichtige Themen der Gesellschaft wie zum Beispiel Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein und wenden sich gegen Demokratiefeinde, Antisemitismus und ähnliches.

Um den ersten Teil Ihrer Frage aufzugreifen: Die Koalition hat sich mit dem Schutz der Institution Zivilgesellschaft ein weises Ziel gesetzt.

Ich muss jedoch leider feststellen, dass dieses Vorhaben mit der Modernisierung der Gemeinnützigkeit weder dem Geist noch den Wortlaut nach umgesetzt wurde.

Das Einzige, was in dem Gesetzentwurf zu sehen ist, sind die Regelungen zu gelegentlichen Stellungnahmen über den Zweck hinaus, die rein verfassungsrechtlich geboten sind. Alles andere, wie zum Beispiel die ernsthafte Prüfung neuer Zwecke wie Journalismus oder Demokratieförderung, neue Transparenzpflichten, aber auch die nötigen Klarstellungen, in welchem Umfang sich Organisationen gemeinnützig mit Einflussnahme auf politisch-staatliche Willensbildung einbringen können, wurde leider nicht geregelt. Und das erschließt sich mir leider nicht, da es sich hier um drei liberal ausgerichtete Parteien handelt, welche dieses Engagement fördern wollen und damit auch eine Rüge der EU zur Rechtsstaatlichkeit Deutschlands ausräumen könnten.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Für die SPD, Kollege Marvi, bitte.

**Abg. Parsa Marvi** (SPD): Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Michelsen, einmal zum Thema der Sammelabschreibung und dann zur Verlängerung der degressiven AfA (Absetzung für Abnutzung).

Bei der Sammelabschreibung nach § 6 Absatz 2a EStG geht es darum, die Grenze für Sofortabschreibungen anzuheben, wobei die untere Grenze auf 800 Euro und die obere auf 5 000 Euro angehoben werden soll und die Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahren verkürzt werden soll. Welche konkreten Wachstumsimpulse erwarten Sie von dieser Maßnahme, insbesondere für das Jahr 2025? Wie wird sich die Verkürzung der Auflösungsdauer voraussichtlich auf die Investitionsbereitschaft von Unternehmen, insbesondere auch auf größere Investitionen oder spezifische Branchen, auswirken? Entspricht die Auflösungsdauer über drei Jahre eigentlich der durchschnittlichen Nutzungsdauer der pauschal abgeschriebenen Wirtschaftsgüter?



Und zum Thema der Verlängerung der degressiven AfA: Wie bewerten Sie die Wiedereinführung und die Anhebung des Abschreibungssatzes im Hinblick auf die Förderung von Liquidität und Investitionen? Wäre es aus Ihrer Sicht auch möglich, die degressive AfA gezielt auf Investitionen in Zukunftsbranchen, Digitalisierung und klimafreundliche Technologien zu begrenzen? Welche Vor- und Nachteile hätte das? Und wie wirkt sich der relativ lang vorgesehene Zeitraum auf die degressive Abschreibung aus?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Michelsen.

**Sv Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der investitionsfördernden Maßnahmen sind durchaus beträchtlich, zumindest wenn man das ins Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln stellt. Wir haben die Auswirkungen simuliert und festgestellt, dass dieses Paket, zusammengesetzt aus den veränderten Abschreibungsregeln und dem Abbau der kalten Progression, für das kommende Jahr ein zusätzliches Wachstum von 0,4 Prozent des BIP hervorbringen kann. Das baut sich bis in das Jahr 2028 weiter auf.

Für die Investitionen ist das in der Summe ein guter, aber kein ausreichender Schub. Er setzt aber zumindest dort an, wo wir momentan erhebliche Probleme sehen. Die fehlenden unternehmerischen Investitionen sind das, was die Konjunktur momentan erheblich belastet. Das ist das, was die Modernität des Landes auch für die künftigen Jahre durchaus in Frage stellt. Deswegen ist es richtig, dort anzusetzen.

Die Fokussierung auf Zukunftstechnologien bringt gewisse Schwierigkeiten mit sich, weil ein Lenkungsziel definiert werden muss. Hier gibt es teilweise klare Vorstellungen. Es sprechen jedoch auch Gründe dafür, offener für bestimmte technologische Entwicklungen zu sein.

Nichtsdestotrotz sehen wir, dass es in einigen Bereichen unbestritten Bedarf gibt. So ist zum Beispiel bei der grünen Transformation klar, dass dort viele Investitionen getätigt werden müssen. In diesem Bereich einen zusätzlichen Impuls zu geben, wurde auch im Wachstumschancengesetz versucht. Die Klimaprämie hat es jedoch leider nicht in die Umsetzung geschafft.

Insofern kann man sich an der Stelle schon zusätzliche Impulse wünschen, und das wäre konjunkturell und auch für das Wachstum dieses Landes durchaus angebracht.

Der **Vorsitzende**: Herr Marvi, gibt es eine Nachfrage?

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Wie sehen Sie die Zeiträume der Abschreibung oder auch die Verkürzung der Auflösungsdauer bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Hinblick auf Effizienz oder Lenkungswirkung?

**Sv Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Ganz allgemein gesprochen gilt, dass bestimmte Punkte in Bezug auf die Zeiträume der Abschreibungsdauer schon länger nicht überarbeitet wurden. Es ist vorstellbar, dass sich einige Dinge im Zuge des technologischen Wandels verändert haben. Genaue die Halbwertszeit digitaler Technologien hat sich erheblich reduziert, sodass man die Verkürzung des Abschreibungszeitraums gut begründen kann.

Die Anhebung der Abschreibungssätze im Rahmen der degressiven AfA ist insgesamt ein richtiger Schritt. Es entsteht ein Impuls, Investitionen vorzuziehen, sodass zusätzliche Investitionen folgen würden. Das ist aus meiner Sicht begrüßenswert.

Der **Vorsitzende**: Für die CDU/CSU, Kollege Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Meine Frage bezieht sich auf die Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen und richtet sich an den Deutschen Steuerberaterverband und an den Bundesverband der Deutschen Industrie.

Wie beurteilen Sie die einzuführende Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen? Eignet sich die bereits bestehende Anzeigepflicht für international grenzüberschreitende Steuergestaltungen als Blaupause oder als Grundlage für diese beabsichtigte Regelung?

Zusätzlich habe ich eine Sonderfrage an den Bundesverband der Deutschen Industrie. Erachten sie den Betrag von 4,6 Millionen Euro als Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfs für die Wirtschaft als realistisch?



**Der Vorsitzende:** Danke, Frau Mein.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wie Sie sich vorstellen können, sind wir nach wie vor keine Fans der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Wir mussten uns mit diesem Instrument schon des Öfteren im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages auseinandersetzen. Das letzte Mal versuchte die Ampelkoalition die gleiche Regelung mit ungefähr gleichlautendem Wortlaut im Rahmen des Wachstumschancengesetzes umzusetzen. Sie sind jedoch im Vermittlungsausschuss gescheitert.

Warum ist sie gescheitert? Es gab zu viel Bürokratie, zu viel Rechtsunsicherheit und zu viele Haftungsrisiken innerhalb dieser Regelung. Die Vertreter des Vermittlungsausschusses haben sich daher eines Besseren besonnen und die Vorschrift aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Wir können es umso weniger verstehen, dass die Bundesregierung einerseits mit einer Wachstumsinitiative aufwartet, die grundsätzlich sehr zu begrüßen ist. Im Bürokratieentlassungsgesetz IV werden viele Schritte der Wachstumsinitiative aufgegriffen und ein Bürokratieabbau in Gang gesetzt. Aber dieser Abbau wird durch die Einführung der Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung andererseits sofort wieder eingrissen. Das halten wir für unsinnig.

Dies gilt vor allem, da es gar keine neuen Erkenntnisse gibt. In der damaligen Anhörung zum Wachstumschancengesetz haben wir, auf Basis einer kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion und der Antwort der Bundesregierung, ausführlich darüber diskutiert, ob die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung wirklich wirksam ist. Das Ergebnis damals lautete, dass es lediglich eine Erfolgsquote von unter einem Prozent gäbe.

Es ist uns also ein großes Rätsel, weshalb wir das jetzt schon wieder diskutieren. Man möge doch bitte mal betrachten, dass sich in den letzten Monaten die Stimmen gegen die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen gemehrt haben.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat für den Verzicht im vorliegenden Gesetz plädiert. Auch der Wirtschaftsausschuss sieht keinen neuen Erkenntnisgewinn und wirft die Frage auf, ob sich die Finanzverwaltung nicht auf andere Dinge konzentrieren sollte, anstatt sich mit schon bekannten Steuergestaltungen zu befassen, welche dann im Rahmen der nationalen Anzeigepflicht ermittelt werden.

Zudem hat sich auch die unabhängige Expertenkommission „vereinfachte Unternehmensteuer“, die vom Bundesfinanzministerium eingesetzt wurde, für den Verzicht auf dieses Instrument ausgesprochen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die möglicherweise meldepflichtigen Steuergestaltungen faktisch vorliegen. Betriebsprüfungen ermöglichen bereits einen dezidierten Blick auf die Gestaltung in den Unternehmen. Außerdem sei der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag nicht ausreichend.

Zuletzt möchte ich daran erinnern, dass auch Frau Professorin Osterloh-Konrad, welche eine grundsätzliche Befürworterin der Anzeigepflicht ist, in der Anhörung zum Wachstumschancengesetz große Zweifel geäußert hatte. Auch sie verstand nicht, weshalb man bei diesem nationalen Instrument auf die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltung aufsattelt. Sie betonte, dass man zunächst die Erkenntnisse aus der grenzüberschreitenden Anzeigepflicht abwarten solle, bevor eine innerstaatliche Anzeigepflicht in Betracht gezogen werde. Sie zweifelt außerdem daran, ob man mit diesem Instrument, so wie es jetzt ausgestaltet ist, innerhalb Deutschlands zusätzliche Erkenntnisse gewinnen kann.

Dies alles lässt uns zu dem Schluss kommen, dass der erneute Versuch, diese Anzeigepflicht einzuführen, ein Schlag in das Gesicht des Berufsstands ist. Es ist nicht nachvollziehbar. Der DStV hat sich nun mit den elf weiteren Wirtschaftsverbänden, also der „Achter-Runde“ zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer, IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) und BRAK (Bundesrechtsanwaltskammer), in einer Allianz zusammengeschlossen, um sich mit einem Statement gegen die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen auszusprechen.



**Der Vorsitzende:** Frau Dr. Wünnemann. Sie werden sicherlich später noch die Möglichkeit bekommen, die Fragen zu beantworten. Ich bitte um Verständnis.

Für die SPD, Kollege Daldrup.

**Abg. Bernhard Daldrup (SPD):** Wir wollen mit dem Paket gesamtwirtschaftliche Impulse auslösen. Dies wird von allen unterstützt. Dennoch muss man auch die Finanzierung im Blick behalten. Von den Steuermindereinnahmen aufgrund der Verlängerung der degressiven AfA von insgesamt 6,9 Milliarden Euro entfallen 2,8 Milliarden Euro auf die Kommunen. Daher würde ich meine Frage gerne an Herrn Zimmermann richten. Wie würde sich das Paket auf die Wachstumsmöglichkeiten und auf die Impulse in den Kommunen, welche immerhin 60 Prozent der öffentlichen Investitionen leisten, auswirken? Gäbe es hinsichtlich der Finanzierungsfrage nicht auch die Möglichkeit, über eine Reduzierung der Gewerbesteuerumlage zu reden? Diese wurde zur Finanzierung des Gemeindeanteils am Fonds „Deutsche Einheit“ seinerzeit zugunsten der Länder erhöht. Argumentieren die Kommunalen Spitzenverbände ebenfalls in diese Richtung?

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Zimmermann.

**Sv Uwe Zimmermann** (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Dieser Gesetzentwurf trifft uns in einer sehr prekären finanziellen Situation der Städte und Gemeinden. Das Statistische Bundesamt hat vor wenigen Tagen die Haushaltssahlen für das erste Halbjahr 2024 veröffentlicht, wobei ein kommunales Defizit von über 17 Milliarden Euro zu erkennen ist. Dies sind nur vorläufige Zahlen. Verglichen mit den vorläufigen Zahlen aus dem letzten Jahr haben sich die Defizite jedoch mehr als verdoppelt.

Die Mindereinnahmen der Gemeinden durch den Gesetzentwurf, insbesondere wegen der degressiven AfA, würden die kommunalen Haushalte extrem treffen. Das alles in einer Zeit, in der die Erwartungen an kommunale Investitionen so groß sind wie nie zuvor.

Dies gilt nicht nur aufgrund des Rückstandes von über 180 Milliarden Euro, sondern auch wegen der gewaltigen kommunalen Investitionen, welche an die Verwirklichung der Transformationsziele geknüpft sind.

Das bedeutet, dass dieser Gesetzentwurf, so wie auch in der Vergangenheit das Wachstumschancengesetz, aus kommunaler Sicht sehr zu kritisieren ist. In erster Linie ist also zu hinterfragen, ob die Vorschläge, insbesondere zur degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter, der richtige Ansatzpunkt sind. Sollte es bei diesen Ansätzen, so wie sie nun vorliegen, bleiben, fordern wird eine Kompensation der Steuermindereinnahmen. Die aktuelle Regelung lässt vermuten, dass Investitionen getriggert werden. Diese lassen sich jedoch nicht beziffern. Der Effekt wäre gering, aber umgekehrt ist der kommunale Verlust an finanziellen Mitteln enorm hoch.

Für uns erscheint es vorstellbar, den gemeindlichen Umsatzsteueranteil zumindest temporär anzuheben, um eine Kompensation der Steuermindereinnahmen zu erreichen und die Investitionsfähigkeit zumindest zu erhalten. Dabei wäre es unser Ziel, die Investitionsfähigkeit sogar zu stärken.

Weiterhin ist es aus unserer Sicht auch eine Möglichkeit, die Gewerbesteuerumlage zumindest temporär abzusenken.

Beide gesetzgeberischen Vorschläge bitten wir ernsthaft in Betracht zu ziehen, wenn das Steueraufentwicklungsgesetz, so wie es hier vorliegt, umgesetzt werden sollte. Wir können diese finanziellen Verluste bei den Kommunen nicht verkraften. Wir stehen jetzt schon unter einem erheblichen finanziellen Druck. Wir werden die nötigen Investitionen für den Bestand sowie auch für Zukunftsinvestitionen nicht stemmen können, wenn man uns weitere Mittel entzieht. Das wird in der Praxis leider nicht funktionieren.

**Der Vorsitzende:** Dann machen wir weiter mit der CDU/CSU, Kollege Brehm, bitte.



**Abg. Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Ich möchte nochmal auf die Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen Bezug nehmen. Hier waren noch Antworten ausstehend.

Daher möchte ich Frau Dr. Wünnemann vom Bundesverband der Deutschen Industrie noch einmal die Möglichkeit geben, auf ihre Stellungnahme in Bezug auf die innerstaatlichen Anzeigepflichten einzugehen.

**Der Vorsitzende:** Bitte, Frau Dr. Wünnemann.

**Sve Dr. Monika Wünnemann** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Das Thema der Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung ist ein sehr wichtiges Thema für deutsche Unternehmen. Es gibt wenig Themen, die die Unternehmen so stark verbinden und eine so kritische Resonanz von Unternehmen hervorgerufen haben. Es ist ein völliges Unverständnis bei den Unternehmen vorhanden, dass dieses Thema aufgegriffen wird, nachdem es aus dem Wachstumschancengesetz aus guten Gründen wieder gestrichen wurde.

Die Unternehmen sind der Auffassung, dass sie gegenüber den Finanzverwaltungen bereits ausreichend transparent sind. Die großen Unternehmen sind schon anschlussgeprüft. Das heißt, sie werden schon jetzt das gesamte Jahr von Betriebsprüfern überwacht, die Einblick in ihre Buchhaltung haben und durchgehend Informationen von den Steuerpflichtigen erhalten.

Aber auch der Mittelstand ist im konstruktiven Austausch mit der Finanzverwaltung. Sie unterliegen zahlreichen Compliance-Berichtspflichten, die in den letzten Jahren aufgrund nationaler und internationaler Vorgaben enorm gestiegen sind. So gibt es zum Beispiel schon das Country-by-Country-Reporting und auch die Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen.

Wir sehen somit keinen Mehrwert darin, eine neue Anzeigepflicht einzuführen. Es ist bereits eine ausreichende Transparenz vorhanden. Die Unternehmen können keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand mehr verkraften.

Gerade gestern hat die Bundesregierung ihre Konjunkturerwartungen noch einmal nach unten korrigiert.

Statt eines Zuwachses wird nun ein Rückgang um 0,2 Prozent erwartet. Die Bürokratie und die Compliance-Pflichten sind für die Unternehmen mittlerweile ein fast größerer negativer Standortfaktor als die Höhe der Steuerbelastung.

Sowohl die Unternehmen als auch die Finanzverwaltung haben mit schwindenden Ressourcen zu kämpfen. In den nächsten Jahren wird immer weniger Personal vorhanden sein, um diese ganzen Unternehmensberichte auszuwerten. Wir können es uns nicht mehr leisten, unnötige Berichte zu schaffen, ohne dass daraus ein Mehrwert entsteht.

Daher haben wir auch die gemeinsame Initiative mit verschiedenen Verbänden aller Branchen gestartet. In diesem Punkt besteht eine einvernehmliche Meinung. Diese Maßnahme zerstört bei vielen deutschen Unternehmen die Stimmung und konterkariert viele Ziele, welche die Bundesregierung eigentlich verfolgt. Dabei müsste der Bürokratieabbau unbedingt angegangen werden. Stattdessen wird mit diesem Gesetz der Bürokratieaufbau weiter vorangetrieben. Diese Maßnahme sollte also zwingend aus dem Gesetz gestrichen werden, wie es auch schon die Expertenkommission vorgeschlagen hat.

Außerdem kamen hier die Kosten der Unternehmen zur Sprache. Wir können Ihnen keine genauen Zahlen nennen. Ich weiß aber aus anderen Gesetzgebungsverfahren, dass der Bürokratieaufwand der Wirtschaft sehr häufig unterschätzt wird und oft tatsächlich ein deutlich höherer Aufwand entsteht.

**Der Vorsitzende:** Kollege Brehm.

**Abg. Sebastian Brehm** (CDU/CSU): Im Rahmen des Wachstumschancengesetz einigte man sich außerdem darauf, dass die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen in dieser Legislatur nicht mehr eingebbracht wird.

Ich habe noch eine Frage an den Deutschen Steuerberaterverband. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zum Gesetz gefordert, die Fristen für die Abgabe der Erklärungen zu verlängern. Könnten Sie hierzu noch einen Satz sagen, Frau Mein?

**Der Vorsitzende:** Frau Mein, bitte.



Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Seitdem das letzte sehr positive Fristenkonzept der Ampelregierung eingeführt wurde, ist schon einige Zeit vergangen und seitdem ist vieles passiert. Das waren seinerzeit bei Corona die hohen Zusatzbelastungen, die Sie alle wahrgenommen haben. Jetzt, drei Jahre später, sind unfassbar viele Zusatzbelastungen hinzugekommen. Ich denke nur an die zusätzlichen Steuerbescheid-Prüfungen durch die Energiepreispauschale oder an das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu den Zinsen.

Bei den Corona-Schlussabrechnungen gibt es immer noch viel zu viele kleinteilige Fragen der Bewilligungsstellen.

Der **Vorsitzende**: Auch wenn ich Ihre Ausführungen gerne höre, muss ich auf die Zeit schauen. Ich bitte um Verständnis. Jetzt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Müller, bitte.

Abg. **Sascha Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an Frau Dr. Rietzler vom Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung und schließen an das an, was Kollege Schröder schon gefragt hat.

Können Sie ausführen, warum die Anhebung des Kindergelds aus Ihrer Sicht die beste Maßnahme ist, um Familien mit geringen und mittleren Einkommen zielgenau zu entlasten? Welche Haushaltsskonstellationen erfahren dabei, trotz der unterstützenden Politik, finanzielle Belastungen?

Weiterhin befürworten Sie die Anhebung des Kindergeldes, gerade mit Blick auf die steigenden Lebenshaltungskosten. Wie bewerten Sie eine Zunahme der Entlastungsdifferenz in absoluten Beträgen zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld? Welche Maßnahmen würden Sie empfehlen, damit das aktuelle System der steuerlichen Familienförderung die Schere zwischen den gutverdienenden und den nicht so gutverdienenden Haushalten nicht weiter auseinandergehen lässt?

Außerdem soll der Tarifverlauf der Einkommensteuer, wie üblich, einer Rechtsverschiebung unterzogen werden.

Welche verteidigungspolitischen Fragen impliziert diese Veränderung der Eckwerte Ihrer Meinung nach und wie könnte eine Anpassung ausgestaltet sein, um Menschen mit geringeren Einkommen sehr viel stärker zu entlasten?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Dr. Rietzler.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung): Ich beginne mit dem Kinder- geld und dem Kinderfreibetrag. Wir haben einige Untersuchungen veranlasst und festgestellt, dass Familien mit geringerem Einkommen weniger Netto vom Brutto erhalten haben. Das hängt sehr stark mit der unzureichenden Kindergeldanhebung zusammen. Daher sehen wir hier einen Handlungsbedarf, um diese Lücke zu schließen.

In der Hochinflationsphase gab es Perioden, in denen insbesondere Familien mit Kindern wesentlich höhere Inflationsraten zu tragen hatten und durch gestiegene Lebensmittelpreise sehr viel stärker belastet wurden.

Auch alleinerziehende Personen gehören zu den Menschen, die weniger Netto vom Brutto haben. Auch hier könnte man noch einmal nachbessern. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wirkt erst in einem Bereich, an den viele Alleinerziehende gar nicht herankommen, weil es eben über einen Steuerfreibetrag geregelt ist. Dieser wird jedoch erst relevant, wenn man über einen hohen Grenzsteuersatz verfügt. Hier wären Maßnahmen mit Hilfe von Fest- und Abzugsbeträgen sinnvoller.

Hinsichtlich der kalten Progression innerhalb unseres geltenden Systems würde ich nichts überdramatisieren. Die Schwelle zur Reichesteuer wurde beispielsweise seit 2022 nicht mehr angehoben, gegenüber 2021 nur um 1,17 Prozent. Man hat somit bewusst eine kalte Progression bei sehr gut verdienenden Menschen in Kauf genommen.

In Bezug auf die Mittelschicht kann man festhalten, dass der Grundfreibetrag deutlich stärker steigt als alle anderen Eckpunkte. Das ist aus meiner Sicht auch richtig und bedeutet eine tendenzielle Entlastung nach unten.



Das Problem ist nur, dass die Menschen mit niedrigeren Einkommen durch Steuern gar nicht so stark belastet sind. Bei einem Jahreseinkommen von 24 000 Euro fällt lediglich ein einstelliger Anteil des Einkommens an Steuern an. Wenn man sich jedoch oberhalb der Grenze der Mini-Jobs befindet, betrifft dies schon ein Fünftel des Jahreseinkommens, welches an die Sozialversicherung geht. Das heißt, bei den untersten Einkommen macht die Steuer den Kohl nicht fett.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Für Die Linke, Kollege Görke, bitte.

**Abg. Christian Görke** (Die Linke): Ich hätte eine Frage an Herrn Diefenbach-Trommer. Es geht um das Thema der Gemeinnützigkeit. Die Koalition hatte im Koalitionsvertrag weitreichende Reformen der Gemeinnützigkeit angekündigt. Jetzt kommt man mit der Demokratieklausel um die Ecke. Das ist aus meiner Sicht völlig unzureichend.

Welche weitreichenden Reformschritte sehen Sie, um das Gemeinnützige Recht zu modernisieren und fair zu gestalten, um dann dem Koalitionsvertrag zu entsprechen? Was müsste im Gesetzentwurf noch geregelt werden, um hier ein Stück weiter voranzukommen?

Und wenn dann noch Zeit bleibt, hätte ich noch eine Frage an die Arbeiterkammer.

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Diefenbach-Trommer.

**Sv Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.): Die Demokratieklausel ermöglicht oder kodifiziert, dass Äußerungen bei Gelegenheit über den Zweck hinaus möglich sind. Das ist ein Fortschritt.

Ich würde dem Finanzausschuss jedoch sehr raten, die Begründung genauer zu betrachten. Diese ist teilweise verwirrend und es besteht die Gefahr, dass sie vor den Gerichten oder in der Finanzverwaltung falsch ausgelegt wird. Im Endeffekt handelt es sich um eine verfassungskonforme Auslegung, dass Vereine eben auch Grundrechtsträger sind und sich deshalb auch äußern können.

Die Mittelverwendung kann selbstverständlich begrenzt werden. Das ist keine Ausnahme. Es geht nicht um Schädlichkeit.

Aber das ist ein sehr großer Schritt in die richtige Richtung und auch besser als die Erlassregelung. Details dazu finden Sie unter anderem in unserer und auch in anderen Stellungnahmen, die ich hier gelesen habe.

Außerdem sollte unbedingt auch der Umfang der politischen Mittel für die eigenen Zwecke kodifiziert werden. Sonst besteht die Gefahr, dass der Gesetzesanwender fälschlicherweise davon ausgeht, dass der Gesetzgeber dies, wie es in der Gemeinnützigkeit häufig der Fall ist, bewusst nicht geregelt hat. Dabei hat der Gesetzgeber oft nicht darüber nachgedacht. Es sollte fest geregelt werden, dass politische Mittel eine völlig legitime Art der Zweckverfolgung sind. Damit meinen wir aber keine Wahlen oder Parteienförderung. Das ist eindeutig ausgeschlossen. Damit ist die Teilnahme an Anhörungen oder Demonstrationen gemeint.

Wir empfehlen, dazu in § 51 AO einen neuen Absatz einzufügen, der für alle steuerbegünstigten Zwecke gilt. Das würde auch das deutsche Gemeinnützige Recht auf einen europäischen Standard heben.

Das ist eine wichtige Sperre gegen Demokratiefeinde und gegen Autoritarismus. Die Zivilgesellschaft hat immer eine Rolle als wachende Institution. Wir haben die Vereinigung mit der DDR einer zivilgesellschaftlichen politischen Bewegung zu verdanken. Wir fördern demokratiestärkende Gruppen von Deutschland aus in anderen Ländern und das sollten wir auch im Inland tun.

Ein weiterer Aspekt sind fehlende Zwecke im Gemeinnützigen Recht. Auch hier existiert das Problem, dass davon ausgegangen werden könnte, der Gesetzgeber habe bewusst keine Regelung getroffen. Nur sehr ausnahmsweise werden im Gesetz neue Zwecke eingefügt. Bei der Wohngemeinnützigkeit wurde dies sehr ausführlich umgesetzt. Das ist schön. Aber wir brauchen dringend neue Zwecke zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, gegen Diskriminierung, für Frieden im Sinne einer gewaltfreien Konfliktregelung, aber auch als Debattenraum.



Wer sich heute für die Lieferung von Waffen aus Deutschland oder das Abschaffen der Bundeswehr engagieren möchte, findet dafür keinen Debattenraum.

Hier hat die Koalition, anders als vereinbart, nicht ergebnisoffen geprüft, welche neuen Zwecken eingefügt werden müssen, um ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht zu schaffen. Wir und viele weitere Verbände haben hierzu Vorschläge unterbreitet. Leider sind diese nicht Inhalt der Debatte geworden, und es wäre schön, auf den letzten Metern noch einiges nachzuholen.

Transparenzpflichten sind ebenfalls Teil des Koalitionsvertrags. Dazu hat auch der Kollege Herr Dittmann schon etwas gesagt. Ich finde das sinnvoll. Zugleich halte ich das Prinzip der Selbstverpflichtung, wie es auch im Zusammenhang mit For-Profit-Organisationen oft geltend gemacht wird, für zielführend. Es gibt Transparenzstandards der Zivilgesellschaft, die gefördert werden können und Organisationen können befähigt werden, diese umzusetzen.

Im Übrigen würde ich auf das Lobbyregister verweisen, denn dieses gilt auch für Organisationen, die nicht gemeinnützig sind und sich sonst aus solchen Pflichten rausstehlen könnten.

**Der Vorsitzende:** Dann für die FDP, Kollege Mordhorst, bitte.

**Abg. Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich möchte an den Kollegen Herbrand anschließen, der seine Frage in Bezug auf die kalte Progression und die Tarifeckwerte auch an Herrn Brügelmann vom Handelsverband Deutschland gerichtet hatte. Könnten Sie nochmal ausführen, wie sich das auf diejenigen, die Sie vertreten, auswirken wird?

Daran anschließend würde mich Ihre Auffassung zur arithmetisch degressiven Abschreibung bei Elektrofahrzeugen interessieren und inwiefern sich das auf Ihre Lieferflotten und deren Modernisierung auswirken wird.

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Brügelmann.

**Sv Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland - HDE e.V.): Als erstes möchte ich klarstellen, dass es sich bei der kalten Progression nicht um eine Entlastung, sondern um einen Verzicht auf Mehrbelastung handelt. Das ist mir wichtig.

Weiterhin haben wir über die Entlastungsdimensionen geredet. Klar, wer ganz oben ist, unterliegt absolut gesehen einem höheren Entlastungsbetrag. Das geht in einem progressiven Steuersystem nicht anders. Sie können einen Menschen, der 1 000 Euro Steuern zahlt, nicht um 10 000 Euro entlasten. Wenn Sie die kalte Progression betrachten, müssen sie den Abbau der kalten Progression oder die dadurch entstandene Verhinderung der Mehrbelastung in Prozent der Steuer vor der Reform sehen.

Das bedeutet, wer durch den Abbau der kalten Progression möglicherweise in den Grundfreibetrag rutscht, ist um 100 Prozent entlastet. Er zahlt keine Steuern mehr. Wer jedoch vorher eine Million gezahlt hat, wird dann um 1 000 Euro entlastet. Das sind 0,1 Prozent. Die 1 000 Euro sind absolut gesehen natürlich viel mehr. Und das ist uns aus zweierlei Gründen ganz wichtig.

Grund 1: Konsumnachfrage. Wir haben eine sehr schwache Privatkonsumnachfrage. Die staatliche Konsumnachfrage soll der Konjunkturtreiber sein. Klar, da sind die öffentlichen Löhne und Gehälter enthalten, da kommt man nicht raus. Es sollte aus unserer Sicht jedoch nicht sein, dass das laut Gemeinschaftsdiagnose den größten Wachstumsbeitrag darstellen soll. Deswegen sollten wir auf weitere Belastungserhöhungen verzichten.

Der Ausgleich der kalten Progression ist aber auch, gerade am oberen Ende der Einkommensskala, ein Wachstumsbeitrag. Denn wir wissen alle: Ex-Post gilt, Ersparnis gleich Investition. Ex-Ante kann es auseinanderfallen. Aber wir brauchen erst einmal Ersparnisse, um investieren zu können. Und diese fallen am oberen Ende der Einkommensskala an. Denn Ersparnis ist nicht konsumiertes Einkommen. Nur dort können Investitionen herkommen.



Die degressive Abschreibung begrüßen wir. Hier kann ich als Mitglied der acht Spitzenverbände für alle Verbände sprechen. Wir haben in unserer gemeinsamen Stellungnahme – „Acht Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft“ – sehr klar herausgestellt, dass wir die degressive AfA als wichtigen Beitrag ansehen. Aber wir als HDE sehen insbesondere die degressive AfA für Elektrofahrzeuge als wichtig an. Ich habe aus meinen Reihen sehr klare Signale erhalten, dass das zur Modernisierung der Lieferflotte genutzt werden wird.

Es ist also, so wie es in der Gesetzesbegründung und im Entwurf des Änderungsantrags steht, sehr wichtig, dass die Regelung für alle Fahrzeugtypen offensteht. Dies wird, insbesondere mit dem Referenzieren auf das Kraftfahrzeugsteuergesetz, noch einmal klargestellt, und das finden wir gut. Wir als Handel werden die Möglichkeit bei den Nutzfahrzeugen einsetzen. Das wird auch positive ökologische Auswirkungen im innerstädtischen Bereich haben.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich habe noch eine kurze Frage an Herrn Diefenbach-Trommer. Sie haben gerade viele neue Zwecke genannt, die Sie sich wünschen würden. Sollte auch eSports gemeinnützig werden?

Sv **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.): Warum nicht? Ich habe nichts dagegen. Die Frage ist: Wie?

Ich glaube, eSports ist ein wunderbares Beispiel, um einige Herausforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu deklinieren. Es stellen sich die verschiedensten Fragen von der Abgrenzung zu Wirtschaftsbetrieben, zu Selbstlosigkeit versus Gewinn, bis hin zu den Themen Gewalt oder Hass. Zudem geht es bei eSports um das Thema der außersteuerlichen Vorteile. Es geht weniger darum Spenden abzusetzen, als dass Turnierspielerinnen und Turnerspieler ein Einreisevisa bekommen.

Insofern würde ich die Debatte sehr gerne führen, denn dann können wir auch über andere Zwecke und mögliche Risiken reden. Ich finde aber, es sollten auf keinen Fall Zwecke gegeneinander ausgespielt werden. Also nicht eSports oder Menschenrechte, sondern gerne beides.

Der **Vorsitzende**: Danke. Dann für die SPD, Kollege Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Zwei kurze Vorbemerkungen:

Es geht tatsächlich darum, wie stark der Kaufkraftverlust ausgeglichen wurde in den letzten Jahren. Bei wem ist das mehr passiert, bei wem weniger? Danach müssen wir uns im Rahmen dieses Gesetz einmal anschauen, wo wir in schwierigen finanziellen Zeiten entsprechend priorisieren.

Die zweite Vorbemerkung betrifft die Regelung zur kalten Progression in Österreich. Dabei ist nicht erwähnt worden, dass nur zwei Drittel ausgeglichen wurden und der Rest frei verfügbar ist. Das wurde dafür genutzt, dass mittlere und kleinere Einkommen aufgrund der höheren Belastungen der letzten Jahre überproportional entlastet wurden. Es fand eben keine gleichmäßige Entlastung bzw. kein Ausgleich der kalten Progression über alle Eckwerte statt.

Daran anschließend eine Frage an Herrn Sieling. Es wurde bereits von Frau Rietzler erwähnt, dass das Kindergeld für die Entlastung von Familien mit mittlerem Einkommen sehr wichtig sei. Wie entwickeln sich die maximalen Entlastungsbeträge von Kinderfreibetrag und Kindergeld nach den geplanten Erhöhungsschritten?

Wie würde sich bei einer entsprechenden prozentualen Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld dieser maximale Entlastungsbetrag des Kinderfreibetrags im Vergleich zur Höhe des Kindergeldes entwickeln? Wie müsste sich dieser Entlastungsmechanismus aus Ihrer Sicht ändern, dass sich eine gleichmäßige Anhebung oder sogar eine größere Angleichung zwischen Freibetrag und Kindergeld ergeben würde?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Sieling.

Sv **Dr. Carsten Sieling** (Arbeitnehmerkammer Bremen): Der Gesetzentwurf sieht eine sehr schüchterne Erhöhung des Kindergeldes vor, auf 255 Euro im Jahr 2025 und auf 259 Euro im Jahr 2026.



Wir haben die Auswirkung des Kinderfreibetrags einmal anhand einer Person berechnet, die sowohl den Solidaritätszuschlag als auch die Reichensteuer zahlt, somit also ein sehr hohes Einkommen bezieht. Dabei liegt die Entlastung bei 386 Euro. Im Verhältnis zu den 259 Euro Kindergeld im Jahr 2026 sind das 140 Prozent.

Dies ist eine deutlich ungleiche Entwicklung. Natürlich haben wir den Effekt, dass Personen mit höheren Einkommen und einer höheren Steuerbelastung stärker entlastet werden. Das ist alles in Ordnung, aber wir haben einen Zielkonflikt.

Dieser Zielkonflikt besteht darin, dass der Automatismus dieses Prozesses die Einkommensspreizung in Deutschland stärker vorantreibt. Dies hat auch negative Auswirkungen auf die Konsumnachfrage, weil diese in niedrigeren und mittleren Einkommen höher ist.

Wir möchten ausdrücklich dazu raten, das Kindergeld deutlich stärker zu erhöhen. Auf der Grundlage unserer Modelrechnung möchten wir Ihnen eine Erhöhung auf 275 Euro vorschlagen. Dieser Vorschlag ist diskutabel. Aber es ist eine Möglichkeit, die Ungleichheit zwischen den beiden Entwicklungen einzuschränken.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Danke schön, ich habe noch eine Nachfrage an Frau Rietzler. Sie haben in der Studie dargelegt, wie die Kaufkraftverluste ausgeglichen wurden. Können Sie noch einmal darlegen, wer hier mehr und wer weniger von den Kaufkraftverlusten betroffen war?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Rietzler.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung): Es sind zwei Schritte. Wir haben zunächst das Netto- und Bruttoeinkommen in Relation gesetzt. Danach haben wir uns mit der Kaufkraft auseinandergesetzt. Die Beurteilung der Kaufkraftthematik hat unsere Expertin für Geldpolitik übernommen. Bei der Kaufkraft wurde aber bereits vieles wieder aufgeholt. Das ist unter anderem dem Rückgang der Inflationsrate zu verdanken.

Ich würde jedoch gern bei dem Komplex Steuern und Sozialbeiträge bleiben, denn das muss zusammen betrachtet werden.

Man kann die Steuer nicht allein betrachten. Dieses Zusammenspiel kann nur erfasst werden, wenn man das Verhältnis von Netto- zu Bruttoeinkommen über die Zeit beobachtet. Dabei kann man erkennen, dass die Mitte am stärksten belastet ist.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für die CDU/CSU, Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Mein.

Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetz sehr umfassend beschäftigt und empfiehlt die Streichung der Artikel 30 und 36 Absatz 5 des KrZwMG. Was verbirgt sich dahinter?

Es geht um die Fragen rund um die Grunderwerbsteuer und ob nach der Einführung des MoPeG (Gesetze zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) die Befreiungsvorschriften nach §§ 5, 6 und 7 GrEStG weiter gelten.

Wir hatten uns im Wachstumschancengesetz darauf geeinigt, dass es eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 geben soll. Nun ist aufgrund eines niedersächsischen Antrags im Bundesrat mehrheitlich beschlossen worden, diese ersatzlos zu entfristen. Was halten Sie davon?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Mein.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Der Vorstoß des Bundesrats ist grundsätzlich positiv zu sehen.

Wie Sie richtig geschildert haben, hat diese kleine Norm eine sehr lange Vorgeschichte und eine sehr große Breitenwirkung in der Zukunft. Diese würde ich gerne kurz darstellen.

Man hat mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz den Status quo der Personengesellschaften innerhalb der Grunderwerbsteuer erhalten. Dies war auch zwingend notwendig, da sich sonst mit Inkrafttreten des MoPeG am 01. Januar 2024 Verschiebungen ergeben hätten, die im Rahmen der Grunderwerbsteuer einen Verstoß gegen die Nachbehaltensfristen hervorgerufen hätten. Dadurch hätte die Grunderwerbsteuer über Jahre hinweg zurückgefordert werden müssen.



Das war der Ausgangspunkt für die Regelung des Status-quo-Erhalts: Das Vermeiden einer Grunderwerbsteuerrückforderung.

Aber warum sehen wir den Bundesratsbeschluss nun positiv? Weil wir, seitdem die Regelung zum Status-quo-Erhält eingeführt wurde, nach wie vor die Unsicherheit sehen, dass nach dem Fristauslauf Ende 2026 wieder ein Fristenverstoß eintritt. Damit würde erneut die Frage hinsichtlich der Rückforderung der Grunderwerbsteuer auftreten.

Es ist eine rein technische Frage, wie man das im Gesetz rechtssicher formuliert. Bisher liefert der Vorschlag, wie er im Kreditzweitmärktförderungsgesetz umgesetzt wurde, diese Rechtssicherheit nicht. Das Ansinnen ist super, nur die Umsetzung ist nicht ganz günstig. Das führt zu einer großen Unsicherheit in der Beratungspraxis und wir wünschen uns, dass das am Ende des Jahres 2026 auf rechtssichere Füße gestellt wird.

Der Bundesrat geht aber noch einen Schritt weiter. Er entfristet zusätzlich das Problem in Bezug auf die Personengesellschaften gänzlich. Das heißt, nach dem Bundesratsvorschlag werden Personengesellschaften dauerhaft im Grunderwerbsteuerrecht begünstigt. Und dahinter liegt ein sehr viel tiefer gehendes Problem. Deswegen sehen wir den Vorstoß in Teilen kritisch.

Der Arbeitskreis der Universität Leipzig hat sich mit einer grundlegenden Reform des Grunderwerbsteuerrechts im Bereich Share Deals befasst und ein sehr innovatives Modell entwickelt. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften aus verfassungsrechtlichen und auch aus EU-rechtlichen Gründen nicht unterschiedlich behandelt werden sollten. Das bedeutet, wenn Personengesellschaften weiterhin begünstigt werden sollen, müsste man dies auch für die Kapitalgesellschaften tun.

Der Vorschlag des Bundesrats befasst sich nicht mit dem Umgang mit Kapitalgesellschaften. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Verfassung und dem EU-Recht.

Dies kann dazu führen, dass die Begünstigung der Personengesellschaften in Zukunft aufgrund der Ungleichbehandlung zu den Kapitalgesellschaften nicht standhalten kann. Diese Unsicherheit würden wir nur ungerne in Kauf nehmen. Deshalb regen wir an, eine große Grunderwerbsteuerreform zu veranlassen. Diese sollte sowohl Lösungen für das Problem mit den Share Deals als auch für die Begünstigung der Kapitalgesellschaften regeln.

Somit halten wir den Vorschlag des Bundesrats nur für teilweise zustimmungswürdig. Wir würden uns daher dafür aussprechen, zunächst eine saubere Lösung bis zum Ende des Jahres 2026 zu schaffen, um dann eine große Reform zu entwickeln.

**Der Vorsitzende:** Für die AfD, Kollege Glaser.

**Abg. Albrecht Glaser (AfD):** Meine Frage richtet sich noch einmal an die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und beschäftigt sich mit dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Man könnte sagen, die Rechtssicherheit für politische Willensbildung wird durch das Parteiengebot gewährleistet. In diesem Gesetz wird die Willensbildung verfassungsrechtlich geregelt. Dort ist eine Fülle von Dingen enthalten, deren Regelung Sie aber nicht wollen. Sie sind zum Beispiel der Auffassung, dass die finanzielle Transparenz durch eine Selbstverpflichtung gewährleistet werden sollte. Es erscheint mir jedoch undenkbar, dass beispielsweise Parteien ihre wirtschaftliche Lage im Rahmen einer Selbstverpflichtung erklären sollen. Das ist Ihnen aber nicht von besonderer Wichtigkeit.

Meine Frage ist, inwieweit Sie mit Ihrer Argumentation Quasi-Parteien unterstützen wollen. Beteiligung an der Willensbildung können Bürgervereinigungen ohne Ende betreiben. Doch man muss nicht allen Steuervergünstigungen bieten.

Es ist völlig klar, dass es steuerbegünstigte Körperschaften gibt, welche nur zum Erwerb von Mitteln gegründet werden, um diese Mittel anschließend zu verschieben. Das ist das, was alle Großspender machen.



Hinzu kommt, dass nun der § 58 Nr. 3 AO entfallen soll, welcher dazu dient, die Zweckbindung bei Querverschiebungen von Überschüssen und Gewinnen zwischen gemeinnützigen Organisationen aufrechtzuerhalten. Das bedeutet, es entsteht eine beliebige Verteilungsphilosophie. Es wird viel Geld von großen Spenden an viele kleine Vereine verteilt. Diese halten sich aber in vielen Fällen nicht an Willensbildungsregeln, an geheime Wahlen der Vorstände, an eine Pluralität der Mitgliedschaft und an die Tatsache, dass ein Mitglied nicht aufgrund einer unangenehmen politischen Meinung ausgeschlossen werden kann. Dafür bräuchte es ein Parteiordnungsrecht, und das ist hochkompliziert.

Meine Frage an Sie lautet daher, ob Sie nicht mit dem völlig falschen Pferd auf der völlig falschen Rennbahn reiten, bloß um die Steuerbegünstigung einzusammeln, während Sie die Prinzipien einer geordneten Willensbildung dabei umgehen.

**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Diefenbach-Trommer.

**Sv Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.): Ich wollte zur vorherigen Frage noch nachtragen, dass Sie beispielsweise mein Gehalt auf der Website unserer Organisation nachlesen können. Viele Leute finden, dass dieses Gehalt für die Arbeit, die ich mache, sehr niedrig ist.

Nun möchte ich mich Ihrer aktuellen Frage widmen. In der Fachwelt wird von einer Zweckpyramide gesprochen. Der grundlegende Zweck eines Fußballvereins ist es, Fußball zu fördern. Der darüberliegende Zweck lautet „Sport“. Dabei stellt sich die Frage, ob der Fußballverein auch Handball spielen darf. Der allgemeinste Zweck des Fußballvereins ist die Förderung der Allgemeinheit. Dabei stellt sich wiederum die Frage, ob der Fußballverein Geld an einen Kulturverein abgeben darf. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass dies innerhalb steuerbegünstigter Zwecke möglich ist. Das ist sehr hilfreich, weil es nicht für alle Anliegen Finanziers gibt. Oft sind es private Fördermittel oder private Stiftungen, die Geld akquirieren und weiterreichen können.

Innerhalb dieser Steuerbegünstigung kann das Geld zum Teil verschoben werden. Das Prinzip der Selbstlosigkeit stellt jedoch sicher, dass das Geld den Bereich der Steuerbegünstigung nie verlässt. Das ist verboten.

Rechtssicherheit ist nicht immer schwierig. Es darf aber nicht zu eng sein. Sie haben vorhin davon gesprochen, wo politische Willensbildung stattfindet.

Früher in der DDR oder heute in Russland ist die politische Willensbildung durch die Staatsparteien monopolisiert. Zivilgesellschaftliche Gruppen, die es wagen, an der öffentlichen Willensbildung teilzunehmen, werden und wurden drangsaliert, eingesperrt und teilweise sogar getötet. Das ist das Gegenmodell.

Ich glaube, es braucht auch in einer stabilen Demokratie den Schutz der Demokratie durch die Zivilgesellschaft. Wer das nicht ermöglichen will, der sollte sich fragen: Warum? Ist das irgendeine parteipolitische Brille, weil ich glaube, dass es nur den Falschen nutzt?

Wenn ich denke, dass Zivilgesellschaft nur den Falschen nützt, sollte ich selbst prüfen, ob meine Gedanken einem autoritären und hoheitlichen Blickwinkel entspringen. Oder geht es vielleicht darum, dass ich in meiner Rolle als Abgeordneter, als Parteivorsitzender oder Minister nicht kontrolliert werden möchte?

**Der Vorsitzende:** Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Beck.

**Abg. Katharina Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Dr. Michelsen.

Sie hatten in Ihrer Konjunkturstudie hinsichtlich der Wachstumsimpulse erwähnt, dass die Schaffung von Anreizen für Fachkräfte ein sehr großer Hebel ist. Wir haben bereits die Themen Teilzeitprämie, Steuerfreiheit bei Zuschlügen auf Mehrarbeit oder Absetzbarkeit von Kinderbetreuung aufgegriffen. Können das grundsätzlich Hebel sein? Könnten Sie dahingehend noch einmal auf die Wachstumsimpulse durch die mögliche Steigerung der Netto-Arbeitsstunden eingehen?



Weiterhin würde ich, bezugnehmend auf Ihre weitere Studie zu sogenannten „stillen Reserven“ am Arbeitsmarkt, gerne wissen, wo Sie das größte Potenzial sehen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie dabei auf die Themen Betreuung, Steuergutschrift, Alleinerziehende, Betreuungskosten etc. eingehen könnten.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Michelsen.

**Sv Dr. Claus Michelsen** (Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.): Die Wachstumsinitiative der Bundesregierung besteht aus einer ganzen Reihe von Maßnahmen. Wir haben versucht, diese unterschiedlichen Maßnahmen in ihrer Wirkung abzuschätzen. Dabei muss man zwischen den kurzfristigen und mittelfristigen Effekten unterscheiden.

Die bedeutendsten kurzfristigen Maßnahmen sind die veränderten Abschreibungsregelungen und all das, was zu einer zusätzlichen Investitionsgüternachfrage führt. Das sind etwa 0,15 Prozent des Bruttoinlandprodukts, die allein im kommenden Jahr dazukommen können. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen außerdem die Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts. Diese sind durchgängig wirksam, weil sie Probleme adressieren, welche die Wirtschaft unabhängig von der schwachen Konjunktur hat. Dazu zählt unter anderem der Fachkräftemangel.

Der Fachkräftemangel wird die Wirtschaft in den kommenden Jahren weiterhin erheblich bremsen. Die Behebung des Fachkräftemangels verursacht daher die größten Wachstumsimpulse.

Im Gesamtpaket dieser Wachstumsinitiative werden zunächst die Investitionen den Vorgang stützen und schieben. Danach folgen die Arbeitsmarktimpulse, welche sich im Laufe der Zeit erheblich durchsetzen.

Die Wachstumsinitiative hat dabei Fragen der Zuwanderung geklärt und hat Anreize gesetzt, Erwerbstätigkeit aus dem Bürgergeldbezug aufzugreifen. Der nun eingeleitete Vorstoß mit Blick auf die Teilzeit ist besonders bedenkenswert. Die Teilzeit ist die heimliche stille Reserve am Arbeitsmarkt. 12,2 Millionen Menschen befinden sich momentan in Teilzeit. Das ist eine Teilzeitquote von etwa einem Drittel.

Das hat unterschiedliche Gründe. Nur ein Viertel der Teilzeitbeschäftigten arbeiten freiwillig in einem Teilzeitmodell. Dreiviertel diesen Menschen haben Gründe, die sie an einer Vollzeitbeschäftigung hindern.

Ein wichtiger Aspekt ist die Kinderbetreuung. Ungefähr 4,6 Millionen Menschen, darunter 4,2 Millionen Frauen, gehen einer Teilzeitbeschäftigung aufgrund einer fehlenden Betreuungsmöglichkeit nach. Es ist sicherlich sinnvoll, hier noch einmal Anreize und Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um diese Quote zu verändern und das Potenzial zu heben. Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen ist ein richtiger Weg. Natürlich benötigt man die Infrastruktur und das passende Angebot.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Absetzbarkeit der Betreuungskosten. Dort gab es seit 2012 keine Veränderung. Diese sind mit dreiviertel von einem Höchstbetrag von 6 000 Euro absetzbar – also 4 000 Euro. Das ist seit 2012 unverändert. Das darin liegende Potenzial lässt sich nicht genau beziffern. Wenn man davon ausgeht, dass statt 22 Teilzeitstunden 30 Stunden Teilzeit gearbeitet würde, entspräche das ungefähr 1,2 Millionen Vollzeitstellen, welche dadurch neu entstünden. Darüber nachzudenken ist daher durchaus sinnvoll.

Der **Vorsitzende**: Für die SPD, Kollege Schrödi, bitte.

**Abg. Michael Schrödi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Rauhöft und betrifft das Thema Wachstum, die Wachstumsinitiative und die Frage des Fachkräftemangels.

Die Steuerklasse III und V sollen in das Faktorverfahren überführt werden. Die Summe der monatlich zu zahlenden Lohnsteuerbeträge bei der Ehegatten entspricht durch diese Anwendung des Faktors dann, je nach Veranlagung, der zu zahlenden Einkommensteuer.

Wie beurteilen Sie das Faktorverfahren im Vergleich zur Steuerklassenkonvention III und V hinsichtlich der Verteilung der Lohnsteuer auf die Ehegatten- und Lebenspartner? Und welche Bedeutung hat die Erweiterung des Faktorverfahrens für alleinverdienende Ehegatten- und Lebenspartner?



**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Rauhöft.

**Sv Uwe Rauhöft** (Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.): Wir begrüßen die Ausweitung des Faktorverfahrens. Das Faktorverfahren bildet die voraussichtliche Lohnsteuerbelastung sehr genau ab. Zudem verteilt sie diese auf die beiden berufstätigen Ehepartner. Das ist der Status quo. Dies wird allerdings leider bisher von vielen Ehepartnern nicht in Anspruch genommen.

Das Faktorverfahren bildet den Splitting-Tarif auf die Lohnbesteuerung ab. Insofern ist es zeitgemäß. Während hingegen die traditionellen Lohnsteuerklassen entweder die Individualbesteuerung (Steuerklassen IV/IV) oder aber die Alleinverdiener-Ehen, also die Lohnsteuerklassenkombination III und V, abbilden. Hilfsweise nutzt man diese Kombination dann für die beiderseits berufstätigen Ehegatten. Dies führt jedoch zu einer Verzerrung beim Lohnsteuerabzug mit entsprechenden Nachzahlungen oder hohen Erstattungen, also zunächst zu einem hohen Lohnsteuerabzug.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass infolgedessen bei den Lohnersatzleistungen Verzerrungen auftreten. Es entstehen entweder zu geringe Lohnersatzleistungen, beispielsweise wenn jemand mit der Steuerklasse V in die Arbeitslosigkeit rutscht oder Kurzarbeiterlohn erhält oder aber zu hohe Lohnersatzleistungen in der Steuerklasse III bei relativer Betrachtung zu den individuell zustehenden Abzugsbeträgen.

Die Ursache dafür liegt darin, dass eine Person, die der Steuerklasse III unterliegt, vom Partner zum einen den Grundfreibetrag und zum anderen die Verdopplung der Tarifstufen übertragen bekommt. Bei Steuerklasse III führt dies zu einer entsprechend geringen und in der Steuerklasse V zu einer entsprechend hohen Steuerbelastung. Dagegen haben wir beim Faktorverfahren ein genaues Abbild der tatsächlichen Lohnsteuerbelastung, gerecht verteilt.

Um mögliche Anreize zu schaffen, muss man sich in die Lage einer nicht voll berufstätigen Person versetzen, welche gerade beginnt, eine neue Arbeit aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere Teilzeitkräfte, die überwiegend weiblich sind.

Diese Personen werden zunächst subjektiv betrachten, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Das sind zum einen die Belastung durch die Sozialabgaben und zum anderen die Steuerbelastung, die bei der Steuerklasse V sehr hoch ausfällt, weil bei der Steuerklasse III eine entsprechende Übertragung besteht. Das wird über die Veranlagung am Ende zwar korrigiert, aber der subjektive Faktor spielt eine sehr große Rolle. Das können wir aus der Beratungspraxis bestätigen.

Wir nehmen immer wieder große Unkenntnis darüber wahr, welche Steuerklassen gewählt werden sollten. Daher fällt es vielen Menschen schwer, die Belastung abzuschätzen. Insofern wäre das Faktorverfahren eine große Hilfe und schafft eine Anreizwirkung.

Für Alleinverdiener sind unserer Ansicht nach keine Nachteile zu erkennen. Das vorgesehene Verfahren ist technisch und rechtlich unproblematisch. Die bisherige Steuerklasse III wird bei Alleinverdienern mit dem Faktorverfahren abgebildet, sodass sich keinerlei Veränderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sollten.

**Der Vorsitzende:** Dann für die CDU/CSU, Kollege Dr. Meister, bitte.

**Abg. Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich würde gerne bei dem Thema der Steuerklassen III und V und deren Abschaffung bleiben. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Familienverband.

Können Sie mir erklären, wie eine größere Wahlfreiheit entstehen soll, wenn man den steuerpflichtigen Bürgern die Steuerklassen III und V wegnimmt?

Dieser ganze Vorgang hat zudem Auswirkungen im Sozialrecht, da bei vielen Sozialleistungen auf das Netto-Lohneinkommen Bezug genommen wird. Dazu wurden einige Übergangsregelungen im Gesetz getroffen. Wurde das hinreichend berücksichtigt? Reichen diese Übergangsregelungen aus?

Zuletzt möchte ich gerne wissen, was passiert, wenn sich die Einkommenssituation der Familie unterjährig verändert? Wie geht man in dieser neuen Konstellation damit um?



**Der Vorsitzende:** Bitte, Herr Dr. Zeh.

**Sv Dr. Klaus Zeh** (Deutscher Familienverband e.V.): Ich würde beginnen und dann an meine Kollegin übergeben. Die Vermutung liegt nahe, dass eine Abschaffung der Steuerklassen III und V zu einer Veränderung des Ehegattensplittings führt. Daher sind wir zunächst sehr hellhörig geworden. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass dies nicht die Absicht ist. Wir begrüßen, dass mit der Einführung des Faktorverfahrens keine Veränderung des Ehegattensplittings an sich erfolgen soll. Wir möchten anregen, dass das Ehegattensplitting auch im weiteren Verfahren nicht verändert wird, denn wir sind der Meinung, dass das Ehegattensplitting eine sachgerechte und verfassungskonforme Form der Besteuerung von Ehegatten als Erwerbs- und als Verbrauchsgemeinschaft darstellt. Dies wurde auch vom Verfassungsgericht mehrfach bestätigt.

Wir sehen große Probleme mit der verbindlichen Einführung des Faktorverfahrens. Denn es gibt seit 2010 wenige Menschen, die das freiwillig in Anspruch nehmen. Das kann damit zusammenhängen, dass keine Aufklärung betrieben wurde und niemand diese Möglichkeit kennt. Es kann jedoch auch an der Komplexität und dem Bürokratieaufwand der Maßnahme liegen, die zu einer Abschreckungswirkung führen. Daher plädieren wir dafür, das Verfahren weiter auf einer freiwilligen Basis durchzuführen und es zu stärken, damit die Menschen Erfahrungen sammeln können.

Ein Ziel der Regierung war der Bürokratieabbau. Leider wird das Gegenteil eintreten. Die Finanzämter müssen wieder Vorausberechnungen machen, um herauszufinden, wie der Splittingbetrag im Konkreten aussieht. Es müssen außerdem Beratungen organisiert werden. Diese müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um die Schwelle so gering wie möglich zu halten. Diese Faktoren machen das Ganze aus unserer Sicht zu einem Bürokratiemonster, weshalb wir für eine freiwillige Durchführung sind.

Zu den anderen Fragen würde ich meiner Kollegin Frau Emmelmann das Wort übergeben.

Sve **Iris Emmelmann** (Deutscher Familienverband e.V.): Ich könnte es mir natürlich leicht machen und sagen, dass wir eine Freiwilligkeit befürworten, sodass die Ehegatten und Lebenspartner weiterhin selbst entscheiden können. Wenn das Verfahren jedoch verpflichtend eingeführt wird, ist die Beurteilung durchaus so komplex wie das Verfahren.

Ich möchte das Verfahren jedoch nicht zu negativ darstellen. Das Verfahren hat auf freiwilliger Basis zumindest für den Zweitverdiener und dessen Lohnersatzleistungen einen gewissen Charme. Es birgt jedoch auch Gefahren. Eine Gefahr besteht in der Verringerung der Lohnersatzleistungen des Hauptverdieners. Aber auch die Auswirkungen eines erzwungenen Faktorverfahrens auf die Lohnersatzleistungen des zweiten Verdieners sollten nicht aus den Augen gelassen werden. Hier fehlen uns noch einige Informationen. Daher unsere Anregung, es bei einer Freiwilligkeit zu belassen und über Auswirkungen auf die Lohnersatzleistungen aufzuklären.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Für die SPD, Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Diefenbach-Trommer und bezieht sich auf die Gemeinnützigkeit.

Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige Körperschaften vor. Der Bundesrat lehnt dies ausdrücklich ab. Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine Abschaffung der Pflicht?

Wie bewerten Sie den Vorschlag des Bundesrates für einen weiteren Bürokratieabbau, die Betragsgrenze für die zeitnahe Mittelverwendung von 45 000 auf 80 000 Euro anzuheben? Welche Schritte zur Vereinfachung des Gemeinnützkeitsrechts sehen Sie?

Die zweite Frage wäre zum Thema Gemeinnützigkeit von Open Source, eSports und Journalismus: Welche administrativen Hürden stellen sich den Vereinen im Bereich Open Source, eSports und Journalismus, um als gemeinnützige Organisation anerkannt zu werden?



Wie dringlich halten Sie eine Anpassung des Gemeinnützigkeitsrechts? Muss der Gesetzgeber jetzt tätig werden, oder welche Nachteile können daraus erwachsen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Diefenbach-Trommer.

Sv **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.): Die plötzliche Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung hat sehr viel Irritation im Sektor ausgelöst. Ich kann nicht abschließend beurteilen, ob die Idee gut oder schlecht ist.

Es ist jedoch sehr überraschend, dass das in einem Gesetzentwurf auftaucht, ohne dass es dafür aus Sicht der Zivilgesellschaft einen Bedarf gibt. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere Bedarfe seit Jahren formuliert und dargelegt, jedoch nicht umgesetzt werden.

Ich werde oft gefragt, wo die Probleme der Vereine genau liegen. Dabei werden oft die Themen der politischen Mittel und der fehlenden Zwecke im Gemeinnützigkeitsrecht besprochen. In diesem Themenbereich kann ich Ihnen viele echte Problembespiele nennen.

Seit Einführung des Freibetrags im Jahr 2020 habe ich wirklich nach Vereinen gesucht, die ein Problem mit der zeitnahen Mittelverwendung haben. Ich habe keine gefunden. Zugleich können diverse Risiken in Form von Unklarheiten entstehen. Welche Höhe an Rücklagen ist zu viel? Was droht bei zu hohen Rücklagen? Weiterhin könnte ein Imageschaden des gesamten Sektors drohen, wenn Negativbeispiele aufgedeckt werden. So könnte ein Verein, der 100 000 Euro Rücklagen besitzt und dem dann vorgeworfen wird, sich das Geld in die eigene Tasche zu stecken, den gesamten Sektor in ein schlechtes Licht rücken. Diese Risiken könnte man sicher, wie auch bei den Risiken einer politischen Betätigung von Vereinen, eindämmen. Doch oft folgen keine ausreichenden Lösungsansätze.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Freibetrag zu erhöhen, ist ein guter Mittelweg. Ich finde die Anhebung jedoch sehr hoch. Schon die Anhebung im Jahr 2020 auf 45 000 Euro war ein echter Game-Changer für viele kleine Vereine.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Verlängerung von Fristen gerade für mittelgroße Vereine. Ich denke, hier sind noch einige Überlegungen notwendig, um ein gutes Ergebnis zu erzielen. Doch die Zeit ist knapp, sodass man darüber nachdenken sollte, das Ganze um ein Jahr zu verschieben. Ich würde das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung jedoch nicht einfach abschaffen. Vorher sollte man der Lösung des Bundesrates folgen. Das ist am Ende nämlich keine Vereinfachung. Ich glaube, die Vereinfachung findet in der Verwaltung statt. Es sollte das Ziel sein, dass die Verwaltung etwas übernimmt und dadurch die unbezahlten engagierten Menschen entlastet werden.

Es gibt eine ganze Reihe von Vorschlägen, wie Engagement durch das Steuerrecht oder in der Frage der Fördermittel entlastet werden könnte. Ein paar dieser Vorschläge finden Sie in meiner Stellungnahme.

Die Frage hinsichtlich des Zweckkatalogs ist grundsätzlicher Natur. Das wird keine Entscheidung sein, die der Gesetzgeber in den nächsten vier Wochen trifft. Ich rege jedoch an, diese Aufgabe in Ihre Wahlprogramme aufzunehmen und in der nächsten Legislaturperiode aufzugreifen. Der Zweckkatalog sollte für jedermann verständlich ausgearbeitet werden. Die Vereine haben nichts gewonnen, wenn sie einen Steuerberater beauftragen müssen, den sie sich nicht leisten können. Viele der Probleme und Belastungen würden auch für die Verwaltung entfallen.

Ich muss gestehen, Journalismus, eSports und Open Source sind nicht meine Spezialgebiete. Es gibt bei allem leichte Risiken und große Chancen. Ich glaube, jeder Zweck eröffnet große Möglichkeiten. Im Rahmen des eSports gibt es Bedenken in den Bereichen Jugendschutz und Gewaltverherrlichung. Im Bereich des Journalismus werden Fake-News und einseitige Interessenpolitik befürchtet. Doch es gibt auch Lösungsansätze, um diese Problematiken einzudämmen. Es wäre zudem eine spannende Frage, wie sich die Gebote von Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im Gesetz integrieren ließen.

Der **Vorsitzende**: Dann für die FDP, Kollege Herbrand, bitte.



Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Brügelmann vom Handelsverband Deutschland und beschäftigt sich mit dem Thema der Überführung der Steuerklassen. Für Deutschland wurde ein Produktivitätsdefizit diagnostiziert. Wir benötigen daher Beschäftigungsimpulse. Genau darum geht es bei der Einführung des Faktorverfahrens. Wie sehen Sie das als Verband?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Brügelmann.

**Sv Ralph Brügelmann** (Handelsverband Deutschland - HDE e.V.): Wir sehen diese Maßnahme sehr positiv. Bei uns im Handel finden sich mit 62 Prozent die meisten Teilzeitbeschäftigte.

Nach der Steuerklasse III und V folgt die Veranlagung. Das ist eine Pflicht. Die Steuer ist dabei immer gleich hoch. Dies ist unabhängig davon, wer welchen Anteil beiträgt und welcher Steuerklasse diese Person unterliegt. Doch wenn wir unsere Teilzeitbeschäftigte fragen, ob sie mehr arbeiten möchten, sagen sie, dass sich das in der Steuerklasse V nicht lohnen würde. Das ist eine der wesentlichen Antworten. In den Familien zahlt der Zweitverdiener einen Teil der Steuern des Erstverdieners mit. Man bräuchte einen innerfamiliären Ausgleich, den jedoch niemand kennt.

Daher sollten wir zu einer Verpflichtung zur Klasse IV mit Faktor übergehen. Wie ich bereits erwähnt habe, ist auch hier die Veranlagung verpflichtend. An der Höhe der Steuerschuld ändert sich nichts. Wir haben durch die Überführung der Steuerklassen III und V in die Steuerklasse IV mit Faktor lediglich eine Liquiditätsverschiebung. Das bedeutet zwar, dass die Menschen zunächst bei der Lohnabrechnung etwas mehr zahlen, die echte Steuer jedoch absolut konstant bleibt.

Das Splitting sorgt dafür, dass die Steuerschuld auf dem niedrigsten möglichen Niveau liegt. Das sollte aus unserer Sicht auch so bleiben. Mehrbelastungen sind zurzeit, egal durch welche Faktoren, nicht angesagt. Daher raten wir dringend dazu, das Splittingverfahren beizubehalten.

Ergänzend sind dann weitere Elemente notwendig. Hier wurde vorhin richtigerweise die Betreuung erwähnt. Für Wachstum benötigen wir mehr Einsatz der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital. Teilzeit ist die versteckte stille Reserve.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Dann würde ich gerne eine weitere Frage an den Bund der Steuerzahler richten. Es geht um das Thema der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen. Wie steht denn der Bund der Steuerzahler dazu?

**Sve Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Ich kann mich hierzu nur Frau Mein und Frau Wünnemann anschließen. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen nicht in das Gesetz gehören.

Das wäre ein großer Vertrauensverstoß gegenüber den Steuerberatern und den Unternehmen, welchen zuvor Vertrauen in Krisensituationen zugesprochen wurde.

Außerdem sind bereits Mechanismen zur Kontrolle vorhanden. Es zeigt sich ja, dass auch die Anzeigepflichten für die internationalen Steuergestaltungen ihre Schwächen haben. Auch für uns ist es vollkommen unverständlich, weshalb diese Regelung, die erfolgreich aus dem Wachstumschancengesetz gestrichen wurde, nun erneut umgesetzt werden soll. Wir raten dementsprechend zu einer erneuten Streichung dieser Vorschrift.

Der **Vorsitzende**: Für die CDU/CSU, Kollege Gutting, bitte.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Ich würde gern noch einmal das Thema des Solidaritätszuschlagsgesetzes aufgreifen. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Steuerberaterverband.

Wie beurteilen Sie die Erhöhung der Freigrenze für den „Rest-Soli“, gerade mit Blick auf die anstehende Verhandlung in Karlsruhe zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des noch bestehenden Solidaritätszuschlags? Wie schätzen Sie die damit einhergehend Risiken für den Bundeshaushalt ein?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Mein.



Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Die Erhöhung der Freigrenze ist im System der Ampelkoalition grundsätzlich nachvollziehbar und unterstützenswert. Allerdings bewegen wir uns außerhalb der Koalition mit unserer Position. Unser Verband spricht sich daher nach wie vor für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags aus. Dies gilt sowohl im Rahmen des Einkommensteuerrechts als auch bei den Kapitalgesellschaften.

Für die von Ihnen gerade angesprochene Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wurden wir, neben weiteren Sachverständigen, zu einer Stellungnahme eingeladen. Da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, haben wir ein Gutachten von Professor Dr. Gregor Kirchhoff in Auftrag gegeben. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die 10 Prozent höchsten Einkommen verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar ist. Insofern lautet unsere Forderung, jetzt den Mut zu fassen, um den Zuschlag abzuschaffen.

Sie haben die mündliche Verhandlung angesprochen. Es gibt in diesem ganzen Komplex eine zweite Dimension, die globaler Natur ist. Wir raten dem Gesetzgeber dazu, nicht auf das Bundesverfassungsgericht zu warten, sondern schon jetzt zu handeln.

Man kann natürlich auf den Ausgang der Verfassungsbeschwerde warten. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einer Pressemitteilung verkündet, dass die mündliche Verhandlung am 12. November 2024 stattfinden wird. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht eine sehr umfangreiche Gliederung veröffentlicht, die Bestandteil dieser Verhandlung sein wird. Der Katalog von zu behandelnden Aspekten ist lang. Dabei geht es um die Maßstäbe für Ergänzungsabgaben, um das Auslaufen des Solidarpakts II und um die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit mit Art. 3 GG hinsichtlich der sozialen Staffelung, der Kapitalerträge und der Körperschaftsteuersubjekte.

Das heißt, es wird eine sehr umfassende Verhandlung, welche zu einer Grundsatzentscheidung führen könnte. Wir wissen nicht, wie die Verhandlung ausgehen wird.

Ich möchte mich auch nicht aufschwingen und das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichts vorwegnehmen. Doch man sollte aus der Vergangenheit lernen. Ende letzten Jahres ist ebenfalls eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erschienen. Diese hat uns mitten in den Haushaltsverhandlung getroffen. Wenn das Bundesverfassungsgericht nun also Anfang nächsten Jahres spricht, wird ein haushälterisches Problem entstehen.

Daher bitte ich Sie, sich diese Gliederung anzusehen und schon jetzt nach Lösungen zu suchen. Das ist nur eine zweite Dimension. Ich sage es ausdrücklich, ich möchte das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichts nicht vorwegnehmen, aber diese Gliederung der mündlichen Verhandlung spricht Bände.

Der **Vorsitzende**: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Grütmacher, bitte.

Abg. **Sabine Grütmacher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne noch drei Fragen an Herrn Dittmann stellen. Außerdem melde noch ein bis zwei Minuten für eine Frage an Frau Dr. Rietzler an.

Ist die diskutierte Obergrenze für die zeitnahe Mittelverwendung ein geeignetes Mittel zum Bürokratieabbau und welche zusätzlichen bürokratieentlastenden Maßnahmen würden Sie vorschlagen?

Bisher ist das Engagement für Grund- und Menschenrechte und Antidiskriminierung nicht im Katalog der gemeinnützigen Zwecke enthalten. Halten Sie eine entsprechende Erweiterung für sinnvoll?

Die Förderung von Open Source und digitalem Ehrenamt stehen im Koalitionsvertrag und werden, genauso wie gemeinnütziger Journalismus und eSports, von der Zivilgesellschaft gefordert. Sie hatten diesbezüglich den Aspekt der nationalen Sicherheit angesprochen. Könnten Sie das noch weiter ausführen?

Der **Vorsitzende**: Bitte, Herr Dittmann.

Sv **Kai Dittmann** (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.): Wir haben in unserer öffentlichen Stellungnahme umfangreiche Vorschläge zur zeitnahen Mittelverwendung gemacht. Daher halte ich mich kurz.



Wir halten die 80 000 Euro für halbwegs sinnvoll. Die im Jahr 2020 festgelegten 45 000 Euro sind heute, im Jahr 2024, nicht mehr das Gleiche. Ich glaube, das haben wir alle schmerhaft mitbekommen. Die 80 000 Euro sind eine sinnvolle Grenze, über die wir sprechen können. Darin liegt ein Potenzial, die Bürokratie sowohl auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Organisation als auch auf Seiten der Finanzverwaltung zu reduzieren.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Frequenz der Überprüfung von drei auf fünf Jahre abzusenken. Das würde die Finanzverwaltung und die Organisationen in bestimmten Bereichen entlasten.

Ich würde gern noch einmal auf die Grund- und Menschenrechte eingehen. Wir haben heute viel über eSports und wenig über Grund- und Menschenrechte gesprochen. Für mich erscheint das ein deutlich wichtigeres Thema.

Es wäre denkbar, in den Zweck 24, welcher sich mit dem demokratischen Staatswesen beschäftigt, eine Regelung „insbesondere zur Durchsetzung und Förderung von Grund- und Menschenrechten“ hinzuzufügen. Ein demokratisches Staatswesen ist ohne die Durchsetzung und Förderung von Grund- und Menschenrechten überhaupt nicht funktionsfähig. Diese Deklaration würde mehr Rechtssicherheit schaffen.

Für das Thema Open Source und nationale Sicherheit existieren verschiedenen Ansatzpunkte. Ein Ansatzpunkt ist der schon erwähnte Cyber Resilience Act. Dies zeigt, dass Open Source die Abhängigkeit von anderen Wirtschaftsblöcken minimieren kann. Ein Großteil unserer Software kommt nicht aus der EU. Das Silicon Valley ist hier deutlich wichtiger als Brandenburg oder Hessen. Ich glaube, das sollte sich ändern. Open Source könnte in diesem Bereich ein Derisking vorantreiben. Daher ist das sowohl aus nationaler Sicherheitsperspektive als auch grundlegend sinnvoll. Wir stecken Geld in den Sovereign Tech Fund. Vieles davon wird unentgeltlich am Laufen gehalten. Es ist sinnvoll, das Ganze zu unterstützen.

**Abg. Sabine Grütmacher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage an Frau Dr. Rietzler beschäftigt sich mit dem Thema der Effekte einer Steuergutschrift.

Alleinerziehende sind die am stärksten von Armut betroffene Personengruppe. Sie arbeiten mit 46 Prozent deutlich häufiger in Vollzeit oder vollzeitnah, profitieren aber nicht von den Synergieeffekten gemeinsamer Haushaltsführung. Können Sie kurz eine Einschätzung zu den Effekten einer möglichen Steuergutschrift skizzieren?

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Bitte, Frau Dr. Rietzler.

Sve **Dr. Katja Rietzler** (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung): Ich habe das jetzt nicht im Detail vorbereitet. Doch wenn die Umsetzung in ähnlicher Form wie bei dem Kindergeld, als anrechenbare Größe, umgesetzt werden würde, könnte dies am unteren Ende sehr viel stärker wirken.

Das Problem besteht darin, dass ein großer Teil der Alleinerziehenden keine hohen Einkommen erzielen und dementsprechend vom Haushaltssubtrahenten weniger profitieren. Die Verteilungswirkung wäre somit sicher günstig. Jedoch ist die rechtliche und steuersystematische Eingliederung noch abzuklären. Eine Einführung von Negativsteuern erscheint jedenfalls als Teil einer umfassenderen Reform. Damit würde man sich in einer anderen Welt bewegen. Das wäre möglicherweise Teil einer größeren Reformanstrengung, die im Zusammenhang mit einer Lösung des Problems der Transferenzgraten steht. Man sollte auf jeden Fall darüber nachdenken.

**Der Vorsitzende:** Dann für die AfD, Kollege Glaser, bitte.

**Abg. Albrecht Glaser (AfD):** Meine Frage richtet sich an Frau Mein und beschäftigt sich mit dem Faktorverfahren.

Der Bundesrechnungshof hat eine empirische Untersuchung veranlasst, um festzustellen, ob die unterstellten Motive, keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen zu wollen, tatsächlich zutreffend sind. Vorhin wurde als Motiv der sogenannte Abschreckungseffekt benannt, welcher dazu führen soll, dass Teilzeitbeschäftigte keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen wollen, weil sich das mit Steuerklasse V nicht lohnen würde.



Der Bundesrechnungshof kam zu dem Ergebnis, das ein solcher Abschreckungseffekt nicht existiert. Es bestehe also kein Zusammenhang zwischen dieser Regelung und einem höheren möglichen Arbeitsvolumen. Könnten Sie hierzu Stellung nehmen? Meine zweite Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler und beschäftigt sich mit der Gemeinnützigkeit.

Im Rahmen des § 58 AO soll die Nummer 11 ergänzt werden. Dessen Regelung soll lauten: Eine Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft außerhalb ihres Satzungszwecks gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.

Erscheint die Verwendung des Begriffs „gelegentlich“ sinnvoll? Was bedeutet dieser Begriff und wer überwacht, ob ein Verein gelegentlich oder jeden Tag politische Erklärungen abgibt?

Wir stellen uns dabei Gesangvereine, Schachvereine oder Feuerwehrvereine vor, welche Willensbildung betreiben, um politische Resolutionen abzugeben. Kann es denn richtig sein, dass sich gesellschaftliche Organisationen, deren Versammlungs- und Organisationszweck erkennbar nichts mit Politik zu tun hat, zu tagespolitischen Fragen äußern?

Wären die Steuermittel, die man beim Gemeinnützigenrecht einsparen könnte, nicht an anderer Stelle viel nützlicher? Der Bundesfinanzhof hat nach jahrelanger Rechtsprechung festgelegt, dass die Kläger des Anti-Globalisierungsnetzwerks Attac das BFH-Urteil nicht durch das Begriffsverständnis von politischer Bildung infrage stellen können. Genau das ist der Punkt. Viele hätten politischen Aktivismus gerne steuerlich begünstigt, aber wahrscheinlich ist das der Demokratie nicht zuträglich.

Der **Vorsitzende**: Bitte, Frau Mein.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e.V.): Wir schließen uns dem Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine, dem Handelsverband und dem Bund der Steuerzahler an.

Wir sehen den Wechsel von den Steuerklassen III und V zu der Steuerklasse IV mit Faktorverfahren grundsätzlich positiv. Es gibt sicherlich Dinge, die mit Hilfe einer Reform nachjustiert werden müssten. Dies betrifft unter anderem die Frage der Lohnersatzleistungen.

Ich kann mir tatsächlich nicht erklären, wie der Bundesrechnungshof in seiner empirischen Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass das alles zu nichts führt.

Ich finde die Stellungnahme von Herrn Brügelmann durchaus nachvollziehbar. Wenn die Umfrage innerhalb der Belegschaft des Einzelhandels ergibt, dass die Menschen keine Vorstellung über die Anwendung der Steuerklasse IV mit Faktor haben, dann ist es an der Zeit, einen kleinen Schubs zu geben.

Sve **Daniela Karbe-Geßler** (Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.): Ich kann es auch recht kurz machen.

Die von Ihnen zitierte Regelung ist exakt aus der Verwaltungsanweisung übernommen. Insofern sehen wir zunächst kein Risiko, das in das Gesetz zu überführen. Ansonsten haben wir heute viel über Gemeinnützigkeit gehört und diskutiert. Alles weitere sollten wir der politischen Diskussion überbelassen.

Der **Vorsitzende**: Somit ist die Anhörung beendet.

Ich bedanke mich bei den Damen und Herren Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen, die anwesend waren und allen, die zugehört haben.

Ich wünsche Ihnen noch eine gute Woche. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:36 Uhr

Alois Rainer, MdB  
**Vorsitzender**



**- abgegebene Stellungnahmen -**

[Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände](#)

[Stellungnahme der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e. V.](#)

[Stellungnahme der Arbeitnehmerkammer Bremen und Arbeitskammer des Saarlandes](#)

[Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.](#)

[Stellungnahme der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft](#)

[Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e. V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes e. V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.](#)

[Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#)

[Stellungnahme des Handelsverbandes Deutschland - HDE e. V.](#)

[Stellungnahme von Dr. Katja Rietzler, Hans-Böckler-Stiftung](#)

[Stellungnahme des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller e. V.](#)